

Obrigkeit und Kirche in Zürich bis zu Beginn der Reformation

VON HANS MORF

EINLEITUNG

Die Reformation Zwinglis wäre undenkbar ohne das Einverständnis und die tätige Mitwirkung der Zürcher Obrigkeit. Es ist deshalb höchst interessant zu erfahren, wie Zwingli Einfluß auf die Obrigkeit nehmen konnte. Nicht weniger interessant ist aber zu wissen, wie die Obrigkeit sich schon vor der Reformation kirchlichen Fragen gegenüber verhielt. Könnte es nämlich nicht so sein, daß die Haltung, die die Obrigkeit vor der Reformation kirchlichen Fragen gegenüber einnahm, das Verhältnis von Obrigkeit und Kirche in der Zeit der Reformation weitgehend bestimmt haben? Der Wille der Obrigkeit, das Regiment über die städtische Kirche zu führen, bestand jedenfalls seit langem und manifestierte sich unmittelbar vor der Reformation in besonders deutlicher Weise.

EINGRIFFE AUF MITTELBAR KIRCHLICHEM GEBIET

Einschränkung der Privilegien der Geistlichen

Als erstes fällt auf, mit welcher Zielstrebigkeit die Obrigkeit die kirchlichen Sonderrechte abbaute. Sie tat das unter anderem durch die Amortisationsgesetze, von denen sie im Jahre 1512 in ihren Entwürfen zu einer Supplikation an den Papst¹ mit Recht sagen konnte, sie seien schon seit länger als Menschengedenken beobachtet worden. Die ältesten Bestimmungen stammten nämlich aus dem 13. Jahrhundert. Durch das Verbot des Kaufes von Häusern durch die Klöster², durch das Verbot, ins Kloster eintretende Kinder mit Gütern auszustatten, die auf Stadtgebiet gelegen waren³, sowie durch den Ausschluß dieser Kinder vom städtischen Erbrecht⁴ versuchte die Obrigkeit zu verhindern, daß weiterer

¹ StAZ, A 209.1, Nr. 54. Vgl. Rohrer, Konkordat, und Egli, Kirchenpolitik.

² Helvetische Bibliothek, S. 64f.

³ Helvetische Bibliothek, S. 64f.

⁴ Zürcher Stadtbücher III, S. 95.

städtischer Grundbesitz in geistliche Hände übergang und der Besteuerung entzogen wurde.

Diese Gesetze mochten allerdings durch die Ernennung von Pflegern und durch die sukzessive Einführung der Besteuerung der Klöster wie der Geistlichkeit im Laufe der Jahre an Bedeutung verloren haben; jedenfalls hob der Große Rat im Jahre 1418 die eine Bestimmung auf, wonach Geistliche und Klöster in der Stadt weder Gülden noch Güter kaufen dürften⁵.

Erst zur Zeit Waldmanns faßte die Obrigkeit wieder einen diesbezüglichen Beschluß. Die Kleinen Räte erkannten nämlich am 17. Juni 1486, «daß fürerhin dhein Gotshus, Spittäl, Clöster, Brüderschaften, noch eynich ander Geistlichen innerthalb oder usserthalb unser Landschaft wonhaftig, dhein ligend Güt, Höff, Zins, Zechenden, Herrschaften, Twing, Benn, Gericht, Nutz oder ewig Güllt in unser Landen, Gerichten oder Gebieten gelegen, kouffen oder in dheinen andern Weg an sich ziechen sollen...⁶»

Ähnlich verhielt es sich mit dem Vermächtnisrecht. Mit der Verordnung vom 5. Februar 1424, wonach jedes Vermächtnis von Bürgermeister und Räten zu genehmigen sei, hatte die Obrigkeit begonnen, mittelbar die Aufsicht über Vergabungen an kirchliche Institutionen auszuüben⁷.

Im Jahre 1467 ging sie dann einen Schritt weiter, indem sie ausdrücklich jede einzelne Vergabung zu wohltätigen Zwecken von ihrer Zustimmung abhängig machte⁸, und am 17. Mai 1485 erweiterten die beiden Räte unter dem Vorsitze Heinrich Gödlis diese Bestimmung in einer für das hohe Selbstbewußtsein der Obrigkeit zeugenden Formulierung: «... daß in der Stat und allen miner Herren Gebieten niemans me Gewalt haben sol, im Todbett an Gotshüser, Spittäl, Clöster oder Kilchen noch geistlichen Personen dehein Gotsgäb zü geben, und welicher das darüber täte, das doch des Fründ und Erben nit schuldig sin sollen, sölichs ußzürichten und zü geben, sy tügen es denn gern⁹.»

⁵ Zürcher Stadtbücher II, S. 100.

⁶ StAZ, B II.9, S. 58. Druck: Gagliardi, Dokumente I, S. LXXIX.

⁷ Zürcher Stadtbücher II, S. 360.

⁸ Zürcher Stadtbücher III, S. 212.

⁹ StAZ, B II.7, S. 66. Druck: Gagliardi, Dokumente 2, S. 10, Anmerkung. Im Jahre 1480 (21. August) verfügte die Obrigkeit übrigens auch durch ein Mandat, daß von nun an Zinsen und Jahrzeiten zugunsten von Geistlichen oder Kirchen ablösbar sein müssen (StAZ, A 42.1; Zürcher Stadtbücher III, S. 229), und sie setzte zugleich fest, wie die Ablösung zu erfolgen hatte (unter anderem: 1 Gulden mit 20 Gulden, also Ablösung mit dem zwanzigfachen Betrag des jährlichen Zinses).

Daneben baute sie Schritt für Schritt die Sonderrechte der Geistlichen ab. Bei der Steuererhebung des Jahres 1467 zog der Große Rat alle Geistlichen heran¹⁰. Zwanzig Jahre später auferlegte er für den Ausbau der Großmünstertürme ihnen allen – «angefangen von unserm Herrn von Costentz, bis uff den minsten Caplonen» – einen von ihm bestimmten Betrag¹¹, und er trieb das Geld gegen alle Widerstände ein. So drohte er im Jahre 1490 mit Beschlag der Pfründen für den Fall, daß die Schulden nicht abgetragen würden¹², und im folgenden Jahre beauftragte er Meister Niklaus Metzger, die ausstehenden Gelder sofort einzuziehen, und zugleich erkannte er – die Geistlichen mochten unterdessen in dieser Angelegenheit wieder vorgespochen haben –, daß er an den früheren Ratsbeschlüssen festhalten werde¹³. Dem Dominikus Frauenfeld aber, der zwei Jahre lang die Geschäfte des Eintreibens besorgt hatte, sprachen die Kleinen Räte die hohe Entschädigung von zwanzig Gulden zu – ein Hinweis auf die mühsame Arbeit, die dieser Ratsherr zu verrichten hatte¹⁴.

Die Tendenz der Obrigkeit, die Geistlichen den gleichen Satzungen wie die Laien zu unterwerfen, oder – um es mit ihren eigenen Worten zu sagen – sie wie «ander Burger¹⁵» zu halten, zeigt sich übrigens nicht nur in der Steuergesetzgebung, sondern auch hinsichtlich der Testierfreiheit. Das vorhin erwähnte Erkenntnis vom 23. September 1467, durch welches die Obrigkeit jede einzelne Vergabung an kirchliche Institutionen von ihrer Zustimmung abhängig machte, erwähnte die Geistlichen ausdrücklich: «er sye geistlich oder weltlich.» Die Obrigkeit hob zwar diese Verordnung einige Jahre später – wohl auf Klagen der Geistlichen hin – teilweise auf. Sie erlaubte diesen nun, Gold und Geld für wohltätige

Es interessiert dabei, daß ein Ratschlag aus der Reformationszeit (StAZ, B II.1080, Pars II, 16r) – er ist in die Jahre 1524–1526 zu datieren – wörtlich die Formulierung des Mandates von 1480 übernahm, also auch am Ablösungssatz von 1480 festhält. Wenn die Obrigkeit in der Reformationszeit in diesem Bereiche legifizierte, so tat sie das gewiß «in Übereinstimmung mit den Theorien Zwinglis», wie Hüsey auf S. 200 seiner Dissertation sagt, bestimmt aber in Fortsetzung ihrer eigenen Politik, die in diesem Punkte mit den Anschauungen Zwinglis übereinstimmte.

¹⁰ Steurbücher, Bde. 4ff. Vgl. Hans Nabholz, Zur ältesten Steuergesetzgebung der Stadt Zürich; Die Steuerverordnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts (Nova Turicensia), Zürich 1911, S.147.

¹¹ StAZ, G I. 15; ferner StAZ, E I.1.1, Nr. 15. Vgl. Guido Hoppeler, Ein Steuerregister für die Zürcher Geistlichkeit vom Jahre 1489, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925, S. 45–63.

¹² StAZ, B II.18, S. 118.

¹³ StAZ, B II.20, S. 50.

¹⁴ StAZ, B II.22, S. 29.

¹⁵ StAZ, B II.39, S. 26.

Zwecke zu vergeben¹⁶ – an ihrer Haltung änderte sich damit jedoch nichts.

Ihr Versuch, die Geistlichen auch im Todesfalle «als so unser einer abgat¹⁷» zu behandeln, zeigt dies deutlich. Dieser Versuch führte übrigens im Jahre 1490 zu einer heftigen Auseinandersetzung mit Propst und Kapitel zur Propstei. Nach dem Hinschied des Chorherrn Hans Wüst hatten Ratsverordnete das Haus des Verstorbenen geschlossen, die Inventarisierung durchgeführt und sein Testament für ungültig erklärt. Propst und Kapitel beschwerten sich daraufhin vor dem Großen Räte gegen dieses Vorgehen: Obwohl «mine Herren» erst kürzlich bestätigt hätten, das Stift bei seinem alten Herkommen, den Verträgen und Freiheiten zu belassen, so handelten sie jetzt dawider¹⁸. Der Große Rat verteidigte sich damit, daß er dem Herkommen des Stiftes sein eigenes «altes Herkommen» gegenüberstellte. Er hätte nach dem (Waldmannischen) Auflaufe den Herren und Frauen der beiden Gotteshäuser nichts weiter zugesagt, «dann sy lassen zü bliben by irem alten Harkommen und doch ohne Schad der Stat an irem loblichen alten Harkommen und Bruch¹⁹».

Gewiß dürfen wir ihm Glauben schenken, wenn er sagt, es sei Brauch gewesen, das verlassene Gut eines Chorherrn zu inventarisieren. Bedeutsam aber ist, daß er daraus ein Gewohnheitsrecht ableitete, dem die Privilegien des Stiftes weichen mußten. So befahl er denn einigen Ratsverordneten, den Herren und Frauen der beiden Gotteshäuser mitzuteilen, daß sie kein Recht hätten, Testamente zu bestätigen²⁰.

Die beiden Gotteshäuser gaben allerdings ihre Rechte nicht so rasch preis: Sie drohten, die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Mainz anzurufen, wenn die Obrigkeit sie nicht bei ihrer Freiheit belasse²¹. So weit kam es allerdings nicht. Die Obrigkeit blieb siegreich in bezug auf die Inventarisierung – sie konnte diese in Zukunft mit der formellen Einwilligung der beiden Gotteshäuser durchführen²²!

In bezug auf die Testamente – die Obrigkeit wußte genau, bis zu welchem Punkte sie gehen durfte – nahm sie im Jahre 1491 eine Übereinkunft an, die Johannes Krützliger, Offizial des bischöflichen Hofes zu Konstanz, und Balthasar von Randeck, Hofmeister daselbst, zwischen

¹⁶ Zürcher Stadtbücher III, S. 213.

¹⁷ StAZ, A 209.1, Bl. 54.

¹⁸ StAZ, B II.18, S. 94.

¹⁹ StAZ, B II.18, S. 94.

²⁰ StAZ, B II.18, S. 94.

²¹ StAZ, B II.19, S. 2.

²² StAZ, B II.19, S. 9.

ihr und den beiden Gotteshäusern vermittelt hatten. Propst, Chorherren und Kapläne durften in Zukunft letztwillige Verfügungen zu frommen und wohltätigen Zwecken ohne Bewilligung der städtischen Obrigkeit treffen. Vermächtnisse dagegen aus Gunst, Freundschaft oder andern Ursachen mußten ihr vorgelegt werden, und sie war befugt, sie abzuändern oder aufzuheben²³.

Trotz dieser Vereinbarung hielt die Spannung an, und die Konzession, die die beiden Gotteshäuser hatten machen müssen, lastete noch lange schwer auf ihnen. Ein ungefähr ins Jahr 1500 einzureihendes Aktenstück zeugt davon. Auch wenn es sich dabei um eine Antwort von Propst und Kapitel auf allerlei Anklagen der städtischen Obrigkeit handelt und wir deshalb in Betracht ziehen müssen, daß die Kapitelsherren kräftig zum Gegenschlag ausholten, so wirkt ihre Bitte, keine Häuser mehr zu schließen und solches in der «Oberkeit» eines Propstes und Kapitels zu belassen, doch echt: «dwil doch geistlich und weltlich Recht ußtrugkent, das das Güt, so von geistlichen oder weltlichen Personen verlassen wirt, mit dheinen anderen Gerichten, denn mit denen Gerichten, damit der Abgestorben in sinem Leben ze rechtvertigen was, gerechtvertiget und bezogen werden sol²⁴.»

Der Wille der Obrigkeit, die Geistlichen den städtischen Satzungen zu unterwerfen, äußert sich insbesondere im Versuch, den exemten Gerichtsstand der Geistlichen so weit als möglich zu beseitigen. Dieses Sonderrecht bildete denn auch schon im Jahre 1304 den Gegenstand einer vertraglichen Regelung zwischen der Obrigkeit und den beiden Stiften²⁵. Mit Zustimmung des Bischofs Heinrich von Klingenberg wurde ein «Pfaffengericht» geschaffen, das aus zwei Chorherren der Propstei und einem der Abtei bestand. Dieses Gericht hatte über «Frevel ald Unfüge» zu urteilen, die von einem in der Stadt residierenden Weltgeistlichen gegenüber einem Laien begangen wurden. Bei Begehung des entsprechenden Deliktes durch einen Laien gegenüber einem Geistlichen war jedoch die weltliche Gerichtsbarkeit zuständig. Durch diese Regelung hatte die Obrigkeit die Weltgeistlichen der Stadt in einem wichtigen Bereiche dem zuständigen Diözesangericht entzogen und ein kirchliches Gericht geschaffen, das sich innerhalb der Mauern der Stadt befand. Auch wenn die betreffenden Kapitel die «Pfaffenrichter» wählten, so

²³ StAZ, G I, Nr. 27.

²⁴ StAZ, G I.1, S. 37.

²⁵ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, Bd. VIII, Zürich 1911, S. 12. Friedrich Ott, Der Richtbrief der Bürger von Zürich, in: Archiv für schweizerische Geschichte 5, S. 268 ff.

ist doch klar, daß die Obrigkeit ihren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung dieses Gerichtes ausüben konnte.

Nicht geregelt war der Fall, wo sowohl Täter als Geschädigter dem geistlichen Stande angehörten. Wir dürfen mit Bader²⁶ annehmen, daß die Obrigkeit in diesem Falle vorerst die alleinige Zuständigkeit des Bischofs anerkannte; im Jahre 1512 verlangte der Große Rat aber in seiner Supplikation an den Papst für sich selbst die Gerichtsbarkeit über solche *civilia delicta* der Geistlichen, die diese bei ihren Zusammenkünften in der Chorherrenstube oder den Chorherrenhäusern begingen. Es mag auf den ersten Blick als ein Widerspruch erscheinen, daß die Obrigkeit im 8. Artikel dieser Supplikation²⁷ ausdrücklich die Bestimmungen aus dem Jahre 1304 anerkannte, wonach das «Pfaffengericht» über Frevel von Stadtgeistlichen gegen Laien befinden konnte, daß sie aber andererseits die Gerichtsbarkeit über Frevel beanspruchte, die die Geistlichen bei ihren Zusammenkünften begingen.

Weist aber nicht gerade dieser Widerspruch darauf hin, daß die Obrigkeit in der Frage des exemten Gerichtsstandes noch nicht das letzte Wort gesprochen haben wollte und daß sie jede Lücke, die sich ihr bot, wahrnahm, um die Sonderrechte des Klerus abzubauen? Sie hatte ja den Vertrag von 1304 nicht gekündigt, sie hatte ihn also einzuhalten, und die Existenz des Pfaffengerichtes läßt sich tatsächlich noch im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nachweisen²⁸. Andererseits mochte sie das Fehlen einer Bestimmung, wie Fälle zu behandeln seien, in die nur Geistliche verwickelt waren, veranlaßt haben, diese Fälle ihrer eigenen Jurisdiktion zu unterstellen.

Wir dürfen übrigens annehmen, daß sie sich dieses Recht schon vor 1485 genommen hatte. Damals setzte sie nämlich den Chorherren eine Ordnung betreffend die Chorherrenstube, die eine obrigkeitliche Aufsicht über diese Stube voraussetzte, und die Selbstverständlichkeit, mit der sie fehlbare Chorherren zu büßen drohte, läßt vermuten, sie habe solche Fälle schon ihrer Gerichtsbarkeit unterzogen, bevor die Ordnung gesetzt war.

Im Jahre 1506 kam es mit Bischof Hugo auch zu einem Vertrag über Frevel, die sich zwischen Priestern und Laien der Landschaft ereignen möchten²⁹. Manch langwierige Auseinandersetzung war dieser Regelung vorausgegangen.

²⁶ Bader, Klerus, S. 89.

²⁷ StAZ, A 209.1, Nr. 54. Vgl. oben S. 164.

²⁸ Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 15.

²⁹ Zürcher Stadtbücher III, S. 239. Kündigung dieses Vertrages am 14. Februar 1523: Zürcher Stadtbücher III, S. 240.

So beklagte sich Bischof Hugo schon am 20. Juli 1497 darüber, daß die Zürcher Obrigkeit den Fall des Johannes Tobig, Kaplans zu Pfäffikon, der eines Laien wegen vor den Offizial zitiert worden war, dessen Rechtspruch beide Parteien mit Dank angenommen hätten, nachträglich ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfe³⁰.

Im Jahre 1502 mußte er eine ähnliche Klage einreichen: Ungeachtet der Strafe, die der Fiskal über die beiden Leutpriester Jakob Dockenberger von Russikon und Johannes Eßlinger zu Wildberg ausgesprochen hatte, die im Hause des Vogtes Frei zu Pfäffikon «bi Nacht und Näbel und rußigen Rafen³¹» Unfug getrieben hatten, zog sie die Obrigkeit vor ihr Gericht, und selbst die eindringliche Mahnung des Bischofs, daß diese Priester der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt seien, konnte sie nicht zum sofortigen Einlenken bewegen³².

Da dieser Vertrag vom 27. Januar 1506 festsetzt, es seien alle Frevel zwischen Geistlichen und Laien vor der weltlichen Obrigkeit zu klagen und zu richten, ist offensichtlich, daß Bischof Hugo einfach die Praxis sanktionieren mußte, die die zürcherische Obrigkeit seit Jahren ausübte. Daß dabei die Bußen, die die Obrigkeit über Geistliche fällte, ihm zukamen, daß der Große Rat ausdrücklich auf die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit gegenüber Geistlichen verzichtete, war nur eine kleine Entschädigung für den Verzicht auf den exemten Gerichtsstand der Kleriker. Umgekehrt hatte sich für die zürcherische Obrigkeit das gegen alle Einwände Bischof Hugos betriebene unablässige Hereinholen der Geistlichen der Landschaft unter ihre Gerichtsbarkeit gelohnt: Sie hatte mit diesem Vertrag eine wichtige Etappe auf ihrem langen Wege zur Einschränkung des exemten Gerichtsstandes der Geistlichen wie zur Herstellung einer einheitlichen Gebietshoheit erreicht, sich aber auch eine bessere Ausgangslage zur Kontrolle der Priester ihrer Gerichte und Gebiete verschafft.

Sie gab sich jedoch selbst mit diesem Vertrage nicht zufrieden!

Wie im Vertrage von 1304, so war nämlich auch in dieser Übereinkunft der Fall nicht geregelt, wo sowohl Täter als Geschädigter dem geistlichen Stande angehörten. Hätte aber Bischof Hugo überhaupt einer Regelung zustimmen können, die auch in diesem Punkte Konzessionen von seiner Seite verlangte? Und hielt es die Obrigkeit nicht für klug,

³⁰ StAZ, A 199.1, Nr. 63.

³¹ «under rußigem Rafen»: im Hausfrieden, Schweizerisches Idiotikon VI, Sp. 635.

³² StAZ, B II.33, S. 74; ferner StAZ, A 199.1, Nr. 102, hier die beigefügte Notiz: «Sol gütlich anston bitz uff den nechsten Tag, Sonntags nach Hilary, nechstkünftig.»

auf ein solches Ansinnen zum vornherein zu verzichten? Schon einige Jahre nach Abschluß des Vertrages mit dem Bischof von Konstanz ging der Große Rat aber einen Schritt weiter, indem er die Gerichtsbarkeit über alle Fälle forderte³³.

Es zeigt sich denn auch, daß die Obrigkeit stets bereit war, Angelegenheiten, die nur Geistliche betrafen, ihrer Jurisdiktion zu unterstellen, und daß die Auseinandersetzung um die Zuständigkeit der Gerichte auch nach dem Vertrag von 1506 anhielt.

So schaltete sich die Obrigkeit 1517 in einen Streit ein, den Abt Heinrich in Rheinau gegen Johann Abendt, Vikar zu Jestetten, führte. Die beiden hatten ihre Streitfrage betreffend Zehnten und andere Sachen bereits vor dem Offizial anhängig gemacht. Johann Abendt rief dann aber die Zürcher Obrigkeit an, die in der Folge die Angelegenheit ihrer Gerichtsbarkeit unterstellte und so wiederum den Bischof auf den Plan rief³⁴. Seine Mahnung, daß Streitfälle, die nur Geistliche betrafen, vor das bischöfliche Gericht gehörten, scheint allerdings keinen Eindruck gemacht zu haben. Bereits am 15. Oktober des gleichen Jahres hatte er sich nämlich erneut über einen Eingriff in seine Rechte zu beklagen: Der Hofmeister und seine Räte hatten eine Streitsache zwischen den Chorherren auf dem Heiligenberg einerseits, dem Kirchherrn zu Buch, Nicolaus Steiner, andererseits, gütlich beigelegt³⁵. Nun aber kam wiederum die Zürcher Obrigkeit und befahl gegen den Protest des Bischofs beide Parteien vor sich. Sie bestätigte zwar in diesem Falle den Vergleich des Hofmeisters und seiner Räte und forderte die Herren vom Heiligenberg auf, den Vergleich anzunehmen³⁶. Von Bedeutung dabei ist nicht ihr Urteil, sondern die Tatsache, daß sie sich das letzte Wort über alle Streitfragen vorbehielt, welche die Geistlichen betrafen, und daß ihre Anstrengungen, den exemten Gerichtsstand der Geistlichen zu beseitigen, neben anderem ihrer Absicht diene, die Aufsicht über sie zu erhalten.

Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit

Zins- und Zehntgerichtsbarkeit

Mit großer Zielstrebigkeit schränkte die Obrigkeit auch den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit ein.

Erste entscheidende Eingriffe lassen sich in bezug auf die Zins- und

³³ StAZ, A 209.1, Nr. 54.

³⁴ StAZ, A 199.1, Nr. 162 (20. Juni 1517).

³⁵ StAZ, A 199.1, Nr. 163.

³⁶ StAZ, B V.3, Bl. 234, 235. – Entwurf.

Zehntgerichtsbarkeit, die Eintreibung von Schulden mit Hilfe des geistlichen Gerichts, feststellen.

Wenn die Auseinandersetzung gerade auf diesem Gebiete früh begann, dann wohl deshalb, weil das geistliche Gericht hier eine breite Schicht der Bevölkerung erreichte. Sein Hauptzwangsmittel, der Bann, bedeutete eine sehr schwere Strafe für den betroffenen Menschen. Sie mochte zum Verhängnis werden, wenn der Tod an den Gebannten herantrat, bevor er sich daraus lösen konnte.

Wie sehr es der Obrigkeit darum ging, ihren Leuten Schutz gegen diese schwerwiegende Strafe zu bieten, geht aus einem Kommissionsentwurf von 1450 hervor, der sich insbesondere mit der Gerichtsbarkeit in Zins- und Zehntensachen befaßte. Die Kommission stellte in diesem Entwurfe mit Bezug auf Leute, die rechtmäßig in Bann gebracht worden waren, die Forderung, daß die Leutpriester zu Stadt und Land befugt sein sollten, «in Todsnötten sölich bännig Lütt, ir Wib, ire Kinde und ir Husgesinde, die des begerttind, uß Bann zu lassent, inen Bicht zu hörent und si mit den heiligen Sacramenten ze bewarent und, ob sy absturbent, sy lassen in das Gewicht ze begreben und si der Bann daran nit sumpte noch irrte³⁷. » Ebenso sollten schwangere Frauen ohne Rücksicht auf den Bann mit den heiligen Sakramenten versehen werden. Gingen Todesnot und Geburt vorüber, so sollte der Bann in Kraft bleiben, beziehungsweise wieder in Kraft treten.

War die Obrigkeit, wenn sie sich als Obrigkeit verstand, nicht gezwungen, ihren Leuten Schutz gegen eine so tiefgreifende Strafe zu geben, und mußte sie nicht in erster Linie dort ansetzen, wo diese Strafe große Teile der Bevölkerung erreichte ?

Noch im Jahre 1430 hatte die Obrigkeit zwar die Zinse vom Verbote der Anrufung der fremden Gerichte ausgenommen und damit die geistliche Gerichtsbarkeit in Zinsangelegenheiten anerkannt³⁸. Dreißig Jahre später aber, am 10. März 1460, tat sie mit einem Mandat, worin sie einseitig die Abschaffung des geistlichen Gerichtes bei Pfändungen erklärte, den entscheidenden Schritt: «als bißhar Zins und Zehenden mit geistlichen Richtern ingezogenn worden sindt, daß wir da einen weltlichen Richter durch den Zins und Zehend ingezogen werden sollent...³⁹»

Die nachfolgende obrigkeitliche Praxis zeigt, daß der Bischof unter dem Zwang der Verhältnisse diesen schweren Eingriff in die Rechte seines

³⁷ StAZ, A 43.1, Faszikel 2. Druck: Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 11.

³⁸ Zürcher Stadtbücher III, S. 153.

³⁹ StAZ, A 42.1, Nr. 15. Teildruck: Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 32. Largiadèr (Anfänge, S. 39) weist nach, daß in jenem Momente die Institution des Zinsgerichtes geschaffen wurde.

Gerichtes hinnehmen mußte. Seine formelle Einwilligung gab er selbstverständlich nie, und wie er immer wieder Einspruch gegen die Einschränkung des exemten Gerichtsstandes seiner Kleriker erhob, so auch gegen die Unterstellung der Zins- und Zehntgerichtsbarkeit unter die städtische Gerichtshoheit.

So wandte sich Bischof Thomas am 4. März 1494 energisch dagegen, daß die Obrigkeit einen Streitfall zwischen der Äbtissin zum Fraumünster und drei Kaplänen betreffend den Zehnten von Rümlang unter ihre Jurisdiktion stellte – ohne jeden Erfolg⁴⁰. Im November des gleichen Jahres hatte er sich erneut zu beklagen, weil die Obrigkeit zwei Geistliche, den Pelagius Fürst, Leutpriester zu Weinfeld, und den Heinrich Spieß, Kaplan daselbst, die wegen einer Auseinandersetzung um eine Zehnten-sache bereits vor dem Offizial gestanden hatten, nachträglich vor ihr Gericht zog⁴¹.

Wie häufig solche Streifälle auftraten, welche Erweiterung der Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit erfuhr, lassen die Ratsmanualien erkennen: Allein in der ersten Hälfte des Jahres 1510 sind zehn solche Fälle nachweisbar⁴². Sie waren auch ganz verschieden gelagert. Es gab Streitfälle zwischen Geistlichen, zwischen Kirchenpflegern und Laien, Priestern und Laien, geistlichen Stiften und Laien, geistlichen Stiften und Priestern, nicht zuletzt auch zwischen den verschiedenen geistlichen Stiften.

Selbst Bischof Hugo mußte sich in einer Angelegenheit, die ihn betraf, dem Urteil der zürcherischen Obrigkeit unterziehen. Im Jahre 1507 stellte nämlich Fritz Jacob von Anwyl, Hofmeister des Bischofs Hugo, an Bürgermeister und Räte den Antrag, die Brüder Rüdger und Heinrich Zweifel, die sich weigerten, dem Bischof die Quart des von ihnen erkauften Zehntens in der Gegend von Niederglatt zukommen zu lassen, zum Gehorsam gegen ein früher gefallenes Urteil anzuhalten. Die Beklagten begehrtten aber die Aufhebung jenes Urteils, da es ohne genaue Prüfung der Sache gefällt worden sei. Die Obrigkeit ließ nun die Angelegenheit prüfen und erkannte, daß die Zweifel nicht verpflichtet seien, die Quart zu entrichten, es sei denn, Bischof Hugo erbringe in 3 mal 14 Tagen den rechtsgültigen Beweis dafür, daß der fragliche Zehnten quartig und die Quart zu geben schuldig sei⁴³.

Sollte aber nicht die große Zahl der Fälle, über die sie alljährlich befand, dazu beitragen, daß sie allmählich begann, ihre Zuständigkeit in

⁴⁰ StAZ, A 199.1, Nr. 35.

⁴¹ StAZ, A 199.1, Nr. 39.

⁴² StAZ, B II.46.

⁴³ StAZ, C I, Nr. 813.

diesen Fragen als eine Selbstverständlichkeit zu betrachten? Schon im Jahre 1503 sprachen die beiden Räte die Meinung aus: «... Und doch der gemein Bruch sye, dz Zechenden und nūw Gerūt vor der weltlichen Oberkeit gericht und fertiget werdent...⁴⁴»

Ehesachen

Die Obrigkeit schränkte ebenfalls die Rechte des Geistlichen Gerichtes auf dem Gebiet der Ehe ein. Sie tat das, obwohl das kanonische Recht, wie Köhler nachweist, eine weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen insoweit anerkannte, als es das vinculum matrimonii, das heißt den Bestand der Ehe an sich, unberührt ließ⁴⁵, und also die zürcherische Obrigkeit im Rahmen dieser Zuständigkeit eine große Tätigkeit entfalten konnte.

Sie schlichtete denn auch Ehestreitigkeiten⁴⁶, führte auseinandergegangene Ehepaare zusammen⁴⁷, warf den Ehebrecher, der seine Stieftochter mißbraucht hatte, eine Nacht in den Turm und entließ ihn des Rates⁴⁸, sie ließ den nachlässigen Ehemann schwören, seine Ehefrau und die Kinder mit Nahrung zu versehen⁴⁹, und sie drohte andererseits der Frau, die von ihrem Manne weggelaufen war, mit vermögensrechtlichen Maßnahmen⁵⁰. Sie sprach aber auch die Trennung aus. So beauftragten die beiden Räte im Jahre 1491 Heinrich Haab und Lienhard Holzhalb, den Werdmüller und sein Weib auszusöhnen «und ob nit sin mag, sol er die Frown umb ihr Gut usrichten und ihr da zu die kind abnehmen⁵¹». Sie bestrafte ferner die Eltern, die ihre Kinder zu früh verheirateten. So im Falle des Rudolf Boßhard. Dieser hatte sich unterstanden, seinem Sohne die noch nicht zehnjährige Tochter des Ulmann Furrer zur Frau zu geben, und da die Mutter des Kindes, die jetzt mit Rudolf Boßhard in zweiter Ehe verheiratet war, zu dieser Eheschließung verholffen hatte, büßten die Kleinen Räte die beiden mit 4 March Silber⁵².

Wenn es trotz diesem großen Betätigungsfeld, das der Obrigkeit zuerkannt war, zu Schwierigkeiten mit dem bischöflichen Gerichte kam, dann mochte ein Grund im vortridentinischen Eheschließungsrecht liegen. Dieses verlangte nämlich – wir folgen hier Bauhofer⁵³ – für die Ehe-

⁴⁴ StAZ, B II.34, S. 10.

⁴⁵ Köhler, Ehegericht I, S. 7 ff.

⁴⁶ Vgl. StAZ, B II.16, S. 37; B II.17, S. 66.

⁴⁷ Vgl. StAZ, B II.19, S. 85; B II.18, S. 35.

⁴⁸ StAZ, B II.27, S. 49.

⁴⁹ StAZ, B II.32, S. 20.

⁵⁰ StAZ, B II.16, S. 29.

⁵¹ StAZ, B II.19, S. 114. Vgl. StAZ, B II.17, S. 126; B II.20, S. 39.

⁵² StAZ, B II.19, S. 58; ferner B II.29, S. 19.

schließung weder eine Verkündung noch eine kirchliche Trauung, der formlose, lediglich auf gegenwärtigen Eheabschluß gerichtete Wille der Parteien genügte zur Verhelichung. War der Wille nur auf zukünftigen Eheabschluß gerichtet (*sponsalia de futuro*), so entstand ein Verlöbniß, das sich aber durch Hinzutritt der *copula carnalis* ohne weiteres in Ehe verwandelte (*consumatio matrimonii*). Die Unzulänglichkeiten, die sich aus diesem formlosen Eheschließungsrecht ergaben, sind offensichtlich. Einmal förderte es die heimlichen Ehen, zum andern konnten über die Tragweite der erfolgten Beredungen allerlei Mißverständnisse entstehen, indem der eine Teil in guten Treuen ein bindendes Versprechen annahm, der andere sich aber nicht gebunden fühlte. Der Eheabschluß mochte aber nicht nur wider besseres Wissen behauptet und ebenso leicht böswillig bestritten werden; es war ferner möglich, ihn mit List oder Gewalt gegen den Willen des andern Teils oder gegen den Willen der Eltern oder Blutsfreunde eines Minderjährigen zu erzwingen.

Aus all diesen Gegebenheiten heraus läßt sich ermessen, daß das geistliche Gericht mit seiner Ehepraxis recht breite Schichten der Bevölkerung erfaßte. Die Obrigkeit mochte also vor einer ähnlichen Situation stehen wie in der Zins- und Zehntenfrage: Konnte sie, wenn sie Obrigkeit sein wollte, all die Unzulänglichkeiten hinnehmen, die sich aus diesem Eheschließungsrecht ergaben? Konnte sie zuschauen, wie ihre Leute zum Teil schuldlos vor das geistliche Gericht gezogen wurden und zu Kosten kamen? Der Titel ihrer ersten Satzung betreffend Ehesachen – sie stammt aus dem Jahre 1435 – ist bezeichnend genug für den Willen der Obrigkeit, gegen diese Unzulänglichkeiten anzukämpfen. Er heißt: «Wie man die straffen sol, so den Lüten ire Kind betriegen mit dem Sacrament der heiligen Ee, darzu ouch Kupler und Kuplerin, die denn darzu helfend und ratend⁵⁴.»

Auseinandersetzungen mit dem Bischof sind allerdings erst seit 1495 feststellbar. Damals beschwerte sich Nicolaus de Lemen, Offizial in Konstanz, über ein von der zürcherischen Obrigkeit vor etlichen Jahren erlassenes «Statut und Gesetz» des Inhaltes, daß die in Ehesachen klägerischen Parteien für den Fall der Abweisung vor dem bischöflichen Gerichte mit einer Buße belegt werden. Er meinte, aus Furcht vor dieser Strafe – die Obrigkeit verlangte die ansehnliche Summe von 10 Pfund – würden Hunderte von Personen davon abgehalten, auf Vollziehung des Eheversprechens vor geistlichem Gericht zu klagen⁵⁵.

⁵³ Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 26 ff.

⁵⁴ Zürcher Stadtbücher III, S. 164.

⁵⁵ StAZ, A 199.1, Nr. 84. Köhler, Ehegericht I, S. 11 ff.

Das Ringen um diese Satzung, von der die Obrigkeit bestimmt hoffen konnte, daß unbegründetes Eheansprechen erschwert werde, kam von nun an nicht mehr zur Ruhe, und was wir in bezug auf die andern Bereiche der geistlichen Gerichtsbarkeit gesehen haben, wiederholt sich hier: das erfolglose Ringen des Bischofs um seine Rechte, das eifrige Bemühen der Obrigkeit um formelle Bestätigung ihrer einseitig angeordneten Praxis.

Schon Nicolaus de Lemen stellte in seinem vorhin erwähnten Schreiben vom 20. Dezember 1499 fest, daß die obrigkeitlichen Maßnahmen «zu merklichem Nachteil und Abbruch des Gerichtszwangs und Oberkait der loblichen Kirchen Costenntz» gereichten⁵⁶, und am 25. Juli 1506 wiederholte Bischof Hugo der Obrigkeit gegenüber, daß «das Sacrament der Ee ganntz fry und unbeschwert sin unnd gehandelt werden soll...⁵⁷» Die Obrigkeit andererseits wünschte nicht nur die päpstliche Bestätigung ihrer Praxis, sondern sie versuchte auch, mit Bischof Hugo zu einer Übereinkunft zu gelangen. Sie schickte jedenfalls im Jahre 1513 ihr Ratsmitglied Dominicus Frauenfeld nach Konstanz. Er hatte aber keinen Erfolg, und der bischöfliche Vorschlag, den er zurückbrachte, rief nicht nur nochmals in Erinnerung, daß Zürichs Satzung gegen die Ordnungen der Kirche seien, sondern stellte unter anderem die Forderung auf, die Obrigkeit sollte nur die Fälle beurteilen, da eine Partei die andere gefährlich mit Wort und Werk betrüge und umtreibe und der Official dies erkannt habe. Verwundert es uns, daß am Fuße dieses Schreibens die Worte hingeschrieben wurden: «Ist von minen Herren nit angenommen⁵⁸», und daß zwei Ratsmitglieder, Gerold Meyer von Knonau und Heinrich Winkler, den Auftrag erhielten, zusammen mit dem Stadtschreiber die Gegenmeinungen zu stellen⁵⁹?

Obwohl die päpstliche Bestätigung ausblieb, hielt die Obrigkeit unentwegt an ihrer Praxis fest, und als der Official der abschreckenden Wirkung der Bußenandrohung dadurch zu begegnen versuchte, daß er den Beklagten verpflichtete, den Kläger für die 10 Pfund sicherzustellen, erklärte die Obrigkeit solche Verpflichtungen als unverbindlich⁶⁰.

Das tat sie zum Beispiel im Falle der Tochter des Hans Großmann von Regensberg. Diese hatte den Holenweg in Konstanz der Ehe angesprochen. Sie wurde zwar abgewiesen, hatte jedoch so viel erreicht, daß Holenweg vor dem geistlichen Gerichte das Gelübde gab, sie für die

⁵⁶ StAZ, A 199.1, Nr. 84.

⁵⁷ StAZ, A 199.1, Nr. 116.

⁵⁸ StAZ, A 199.1, Nr. 134, 134a. Rohrer, Konkordat, S. 17.

⁵⁹ StAZ, A 199.1, Nr. 135.

⁶⁰ StAZ, B II.25, S. 90. Köhler, Ehegericht I, S. 12ff.

10 Pfund sicherzustellen. Die Kleinen Räte erklärten jedoch, daß dadurch ihre Rechte verletzt würden, sie entbanden Holenweg von seinem Gelübde und beschlossen, die 10 Pfund von Großmann, dem Vater der Klägerin, einzuziehen⁶¹.

Die Obrigkeit ging aber noch einen Schritt weiter. Gewährte das kanonische Recht nämlich der außerehelich Geschwächten eine Klage auf Eheabschluß oder Aussteuerung – sie erscheint als Klage um «Magtum und Blumen» –, so setzte die Obrigkeit bereits im Jahre 1442 einseitig eine Verjährungsfrist von einem Jahr für diese Klagen fest⁶², eine Satzung, die sie im Jahre 1487 mit dem Zusatz erneuerte, daß der Klageanspruch nach einem Jahr nicht untergehen, sondern vor der weltlichen Obrigkeit gerechtfertigt werden sollte⁶³.

Es scheint übrigens – und das lag durchaus im Stile ihrer Praxis –, daß sie diese Zusatzbestimmung schon vor der schriftlichen Fixierung angewandt hatte. Bereits im Jahre 1485 verlangten nämlich die kleinen Räte vom Bischof in Sachen der Margreth Bachs gegen Stemmelin Anerkennung des alten Herkommens, wonach eine Person, die ihre Forderung betreffend Magtum verjähren ließ, vor dem weltlichen Gericht gerechtfertigt werden solle⁶⁴. Sie forderte deshalb den Bischof auf, den Bann über Stemmelin aufzuheben, die Bachsin vor sie zu weisen und weitere Beschwerde zu unterlassen, denn sollte ein Bote (des Bischofs) weiterhin Beschwerde bringen, so könnte ihm etwas begegnen, «das ihm nit eben were und das er wölt, er were da uß bliben⁶⁵».

Die Obrigkeit verstand es aber auch, auf mittelbare Weise den Bereich des geistlichen Gerichtes einzuschränken. Zum Beispiel verurteilten die Kleinen Räte im Jahre 1486 den Rudolf Hedinger, der ein minderjähriges Mädchen mißbraucht hatte, zu einer Entschädigung von 10 Mark Silber, ließen aber dem Mädchen die Wahl, diese Entschädigung anzunehmen oder das geistliche Gericht anzurufen⁶⁶. In andern Fällen nahm sie den Geschädigten einen Eid ab, die Angelegenheit nur vor ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen⁶⁷. Sie wußte nicht zuletzt auch ihren Einfluß auf dem Wege über den Kommissar geltend zu machen, den der Bischof in Zürich zur Einleitung von Ehesachen hatte. Sie setzte es jedenfalls durch, daß Bischof Hugo im Jahre 1502 – recht ungern übrigens – den bisherigen

⁶¹ StAZ, B II.26, S. 90. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 26.

⁶² Zürcher Stadtbücher III, S. 79.

⁶³ StAZ, B II.12, S. 6. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 31.

⁶⁴ StAZ, B II.7, S. 76. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 31.

⁶⁵ StAZ, B II.7, S. 76. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 31.

⁶⁶ StAZ, B II.9, S. 58. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 31.

⁶⁷ Vgl. StAZ, B II.16, S. 28; B II.34, S. 43.

Kommissar, Chorherr Peter Nümagen, seiner Pflichten enthob und nach einigem Zögern auf ihren Vorschlag hin Kaplan Heinrich Utinger mit dem Amt betraute⁶⁸.

Sie mochte mit diesem neuen Kommissar – er wurde 1525 der erste Schreiber des zürcherischen Ehegerichtes und brachte also eine unvergleichliche Summe von Erfahrung in das neugeschaffene Gericht – den Umgang besser gefunden haben als mit seinem Vorgänger. Das war wohl schon deshalb möglich, weil er in verwandtschaftlichen Beziehungen zu angesehenen Ratsmitgliedern stand⁶⁹.

Schwierigkeiten tauchten gleichwohl immer wieder auf, wie das einem Schreiben von Bürgermeister und Räten vom 25. Mai 1505 an den Landvogt zu Grüningen zu entnehmen ist. Heinrich Utinger hatte danach aus Konstanz Auftrag erhalten, in einem Ehehandel, in den ein zwölfjähriges Mädchen und ein sechsjähriger Knabe verwickelt waren, Zeugen zu verhören. Die Kleinen Räte verboten ihm aber kurzerhand, solches zu tun, bevor sie sich selber ins Bild gesetzt hätten⁷⁰.

Dieses Schreiben weist aber nicht nur auf die Schwierigkeiten hin, mit denen Heinrich Utinger zu kämpfen hatte, sondern zeigt ganz allgemein die Haltung der Zürcher Obrigkeit gegenüber der geistlichen Ehegerichtsbarkeit. Ihr Wille ging dahin, in jedem Falle selber zu bestimmen, ob das geistliche Gericht in Ehesachen angerufen werden dürfe oder nicht – anders gesagt: die Aufsicht über die geistliche Ehegerichtsbarkeit zu gewinnen und diese sich unterzuordnen.

Sie gestattete tatsächlich dann, wenn sie es für richtig befand, die Anrufung des geistlichen Gerichtes. So entbanden die Kleinen Räte den Hans Bruggbach, der bereits vor dem bischöflichen Gerichte gestanden und der ihnen geschworen hatte, bei dem Urteil dieses Gerichtes zu bleiben, von seinem Eide, und sie gestatteten ihm, nach Mainz zu appellieren⁷¹.

Dem Renwart Göldli aber, der sich um seine Pflicht drückte, der Elsbeth Huber Alimente auszurichten, drohten die Kleinen Räte mit der Übertragung des Rechtes an die Frau, ihn vor das geistliche Gericht zu nehmen, «ungehindert deß, daß sy hiervor eidspflicht geton hat, ihn vor uns und sust niendert fürzunemen⁷²».

⁶⁸ StAZ, A 199.1, Nr. 97, 97a.

⁶⁹ Hans Morf, *Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Band 45, S. 41, Zürich 1969.

⁷⁰ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf.

⁷¹ StAZ, B II.16, S. 28.

⁷² StAZ, B II.34, S. 43.

Wie aber, wenn ein Leutpriester seinen geistlichen Oberen gehorchte und gegen den Willen der weltlichen Obrigkeit eine Zitation vor das geistliche Gericht vornahm? Mußte es dann nicht einfach zu einer Machtprobe kommen?

Daß die Obrigkeit in einem solchen Falle dem Leutpriester ihren Willen aufzwang, zeigt sich in der Angelgenheit des Clewi Kienast, des Bruders von Baumeister Kienast. Sie verbot im Jahre 1506 dem Leutpriester, den Kienast, der wegen Magtums bereits vor dem geistlichen Gerichte gestanden hatte, weiterhin zu zitieren. Nun meldete sich aber der Fiskal, der den Leutpriester des Ungehorsams tadelte, worauf die Obrigkeit am 20. Dezember 1506 in einem langen Schreiben an den Bischof den Leutpriester und ihre eigene Haltung verteidigte: Sie selber habe dem Kienast den Befehl erteilt, sich nach Konstanz zu begeben, «so wäre nit not, das er vor dem folck müste publiciert werden...». Dem Leutpriester aber, der sich plötzlich in große innere Nöte versetzt sah, bescheinigte sie, daß er nur ihrem Befehle gemäß gehandelt habe⁷³.

Hatte die Obrigkeit nicht richtig gesehen, wenn sie für den Fall, daß das «folck» schon wieder die Zitation von Clewi Kienast vernahm, ein dummes Stadtgespräch befürchtete? Und bestand nicht ihre Pflicht darin, einem solchen vorzubeugen? Zwangen also nicht die Aufgaben, die sie als Obrigkeit zu erfüllen hatte, sie dazu, vom Leutpriester zu verlangen, daß er die Pflichten, die er ihr «amptshalb und sunst» schuldig war, dem Gehorsam gegenüber dem Bischof vorzog?

Bann

Wollte die Obrigkeit ihre einseitig gefaßten Beschlüsse auf dem Gebiete der Zins- und Zehntgerichtsbarkeit wie auf demjenigen der Ehe tatsächlich durchführen, so mußte sie – das vorhin erwähnte Verbot einer Zitation vor das geistliche Gericht ist ein Beispiel dafür –, die Leutpriester dazu zwingen, den Bannbrief nur dann zu verlesen, wenn sie ihre Zustimmung dazu gab, das heißt, sie mußte über die Anwendung des Bannes bestimmen können. Die Notizen der Ratsmanualien zeigen, daß sie das in weitem Maße tat.

So ermahnten die Kleinen Räte im Jahre 1491 den Leutpriester zu Zell, Rudolf und Ulrich Hoppler nicht mit dem geistlichen Gerichte zu belangen⁷⁴. Gleichzeitig mit ihrer Aufforderung an den Vogt zu Klingnau, den Hans Bucher zu Weiningen nicht vor das geistliche Gericht zu nehmen, befahlen sie dem Leutpriester zu Weiningen, den Mahnbrief nicht

⁷³ StAZ, B VI.2, Missive. – Entwurf.

⁷⁴ StAZ, B II.19, S. 77.

zu verkündigen⁷⁵, und dem Leutpriester zu Laufen drohten sie sogar mit der Entlassung aus ihrem Schirm, falls er einen Bannbrief verlese⁷⁶.

Der Große Rat seinerseits zeigte seine Entschlossenheit Propst und Kapitel zur Propstei gegenüber. Diese hatten die Leute von Fällanden vor den Abt zu Kappel als den vermeintlichen päpstlichen Richter zitiert. Der Große Rat ersuchte nun den Abt, das Verfahren einzustellen, bis er mit Propst und Kapitel ein Abkommen getroffen habe. Wollte der Abt darauf aber nicht eingehen, so sollten Propst und Kapitel angehalten werden, die Leute von Fällanden nicht mit dem Bann zu bestrafen, «dann min Herren meinen, daß si das nit fug haben und können auch das nit gestatten⁷⁷».

Bezeichnend ist das Erkenntnis der Kleinen Räte vom Jahre 1492 betreffend den Abt von Rheinau. Sie erklärten ihm, er könne Rudolf und Heinrich Rohrer wegen des Falles berechtigen, wo er wolle: «vor dem städtischen Gerichte, vor seinem Stabe oder vor dem Gerichte der Grafschaft, nur vor das geistliche Gerichte dürfe er sie nicht ziehen⁷⁸.»

Ihr oben erwähntes Ziel: In jedem Falle selbst zu bestimmen, ob das geistliche Gericht angerufen werden dürfe, läßt sich am besten am Beispiel des Erkenntnisses der Kleinen Räte aus dem Jahre 1502 betreffend den Herrn Heinrich Wunderlich, Leutpriester zu Regensberg und Dielsdorf, nachweisen: «Uf Anbringen und Begeh Herr Heinrich Wunderlichs Lütpriester zu Regensperg und Dielstorf ist gegonnen und zugelassen, daß er vom Wissen von Regensperg mit dem Ban inziehen möge die Schuld, so der selb Sannt Anthonien schuldig ist, desglichen siner Pfründ Gült und Zins⁷⁹.»

Es wäre im Blick auf alle Maßnahmen, die die zürcherische Obrigkeit auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit anordnete, müßig zu fragen, ob sie sich nicht bewußt war, welche Eingriffe sie damit vollzog. Zwar faßt Köhler den Eingriff in die Ehegerichtsbarkeit lediglich als eine Nebenwirkung der von der zürcherischen Obrigkeit eingeführten 10-Pfund-Buße auf. Nach ihm sollte durch diese Buße leichtfertiges Prozessieren verhindert werden, «aber die Freiheit der Konstanzer geistlichen Jurisdiktion war angetastet⁸⁰». Wir können zwar – und darin müssen wir Köhler recht geben – den Willen der Obrigkeit, alle die Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die sich aus der Rechtsprechung des geist-

⁷⁵ StAZ, B II.16, S. 26.

⁷⁶ StAZ, B II.13, S. 20. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 4.

⁷⁷ StAZ, B II.20, S. 102. Bauhofer, Gerichtsbarkeit, S. 4.

⁷⁸ StAZ, B II.22, S. 2.

⁷⁹ StAZ, B II.33, S. 28.

⁸⁰ Köhler, Ehegericht I, S. 11.

lichen Gerichtes ergaben, nicht hoch genug veranschlagen. Daß sie sich dabei aber über die Tragweite ihrer Maßnahmen im klaren war, läßt ihr unablässiges Bemühen errathen, die formelle Einwilligung des Papstes und des Bischofs für ihre einseitig angeordneten Übungen zu erhalten. Und dann: Mußten ihr nicht die ebenso unablässigen Einsprüche der Chorherren wie des Bischofs von Konstanz die Augen dafür geöffnet haben, daß sie den Rechten des geistlichen Gerichtes Abbruch tat?

Daß der Große Rat zum Beispiel die Bedeutung seines Mandates vom Jahre 1460 erkannt hatte, mit welchem er dem geistlichen Gerichte die Zehnt- und Zinsgerichtsbarkeit entwand, geht aus einem Entwurf zu diesem Mandat hervor. Dieser forderte die weltliche Gerichtsbarkeit nur für Laien unter sich als obligatorisch, gestattete aber, wie es altem Herkommen entspräche, im Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien die Anrufung des geistlichen Gerichtes⁸¹. Es mochten also damals etliche Mitglieder des Großen Rates vor dem tiefen Eingriff zurückgeschreckt sein, und da es sich darum handelte, «altes Herkommen» für ungültig zu erklären, so mußte auch das letzte Mitglied der Zweihundert etwas von der Tragweite dieses Schrittes geahnt haben: Wenn sie für irgend etwas ein ausgeprägtes Bewußtsein hatten, dann doch für die Frage des alten Herkommens.

Wir fragen uns deshalb, ob nicht noch andere Gründe zu der sukzessiven Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit geführt hatten.

Eines dürfen wir dabei zum vornherein ausschließen: Die Obrigkeit ließ sich bei ihren Eingriffen niemals von einer den kirchlichen Angelegenheiten gegenüber feindseligen Haltung leiten. Über ihren religiösen Eifer, die Wallfahrten nach Jerusalem, St. Jago in Spanien und nach Einsiedeln, die Reliquien- und Heiligenverehrung, die Stiftung von Kapellen, die Vergabungen an Kirchen, die Errichtung von Bruderschaften, Altären und Kerzen könnte vieles gesagt werden, nicht zuletzt auch über den freudig-festlichen Empfang, den sie im Jahre 1492 dem Bischof bereitete⁸². Im weiteren weist die tiefe Ergebenheit führender Mitglieder der Obrigkeit an die Kirche darauf hin, daß die Ratsmitglieder ihre Maßnahmen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit für durchaus mit ihrer religiösen Haltung vereinbar hielten.

War aber der Kampf der Obrigkeit gegen alle die Unzulänglichkeiten nicht doch nur die vordergründige Seite einer viel tiefer gehenden Auseinandersetzung um die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt? War es letztlich nicht so, daß die Wurzeln dieses Ringens

⁸¹ StAZ, A 43.1. Bauhofer, Gerichtsbarkeit S. 32, Anm. 79.

⁸² StAZ, B II.21, S. 53.

im Selbstverständnis der Obrigkeit lagen? Die Tatsache, daß mit dem immer größer werdenden Selbstbewußtsein der Obrigkeit auch die Zahl ihrer Eingriffe wuchs – um die Wende zum 16. Jahrhundert ist ein Höhepunkt in der Auseinandersetzung festzustellen –, gibt einen deutlichen Hinweis darauf.

Eine andere Frage erhebt sich aber im Blick auf die Reformation: Hätte die Obrigkeit, nachdem sie jahrzehntelang um die Erlangung der Jurisdiktion über kirchliche Angelegenheiten gerungen hatte, jemals auf das Erreichte verzichten wollen? Hätte sie nach all ihren Bestrebungen, die Aufsicht über die Anwendung des Bannes zu erhalten, auf Zwinglis Ratschlag betreffend den Bann eingehen können und diesen in die Hand des Pfarrers und der Gemeinde geben wollen⁸³?

ANORDNUNGEN AUF UNMITTELBAR KIRCHLICHEM GEBIET

Lassen sich die Gründe für die stetige Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Obrigkeit auf deren Selbstverständnis zurückführen, so weisen ihre Eingriffe auf unmittelbar kirchlichem Gebiet, insbesondere im Bereich der Sitte, noch auf andere Wurzeln ihres Tuns.

Sie übte ihre Sittenpolizei nämlich nicht nur deshalb aus, weil sie erkannt hatte, daß ein ordentliches Zusammenleben nur auf der Grundlage der sittlichen Haltung der einzelnen Einwohner möglich ist, also – um es mit ihren eigenen Worten zu sagen – «durch unser gemeinen Stat und aller Burger Nutzen und Fromen willen...», oder weil sie es als ihre Pflicht erachtete, für den gemeinen Mann zu sorgen⁸⁴. Sie tat es vielmehr aus der Überzeugung heraus, alle Glieder der Stadtgemeinde müßten sich sittlich anstrengen, damit Gott der Stadt wohlgefällig sei – eine Überzeugung, die sie dazu führte, eine unmittelbar geistlich-kirchliche Verantwortung für die ganze Stadtgemeinde zu übernehmen. So begründete sie ein Tanzverbot mit den Worten: «und damit Gott der Herr uns behüt die Frücht so uff dem Feld sin und gut Wetter geb, so sol niemans tantzen⁸⁵», und von den Teilnehmern an einem Kreuzgang nach Einsiedeln erwartete sie, daß sie sich «andechtiglich und wol haltind, damit uns Gott dest fürer erhör und erfrow⁸⁶». Als die Stadt zusammen mit andern Eidgenossen in schwerem Kriege stand, dessen Ausgang noch unsicher

⁸³ Z IV, S. 28f. Farner, Kirche, S. 15ff.

⁸⁴ StAZ, A 42.2, Mandate. Gagliardi, Dokumente I, S. 310.

⁸⁵ StAZ, A 42.3, Mandate, Verbotbuch (um 1500).

⁸⁶ StAZ, A 42.2, Mandate.

war, ordnete die Obrigkeit einen Kreuzgang an, damit Gott der Stadt Sieg, Frieden, Glück und Heil schenke⁸⁷. Da es aber trotz dem Kriege junge Leute gab, die in den Gassen spielten und nachts lärmten, schritt sie zu Lob und Ehre Gottes dagegen ein und erklärte zugleich, es sei ihr Wille und ihre Meinung, «daß wir all Gott den Herren trülich und ernstlich anruffind und bittind, als er umb jetlich Ding erbätten sin wil...⁸⁸».

Wie weit sie es als ihre Pflicht erachtete, um des Heils der Stadt willen gegen alle Feindschaft gegen Gott einzuschreiten, zeigt sich an ihren Verboten gegen das Schwören. Weil sie vernommen hatte, daß ihr Verbot nicht eingehalten werde und insbesondere jetzt «bi dem Liden Gotts, damit er uns hat erlöst» geschworen werde, erneuerte sie ihr Verbot⁸⁹. Sehr oft schickte sie denn auch solche, die dieses Verbot übertreten hatten, nach Einsiedeln, damit sie dort Beichte täten⁹⁰. Im Jahre 1496 zum Beispiel entließen die Kleinen Räte den Heini Kuchler auf Bitten seiner Verwandtschaft hin aus dem Turm. Sie befahlen ihm aber, innert acht Tagen nach Einsiedeln zu gehen, und dort seinen Schwur zu beichten⁹¹. Heini Hirsborn, der die Worte «somer Gotzwunden» gebraucht hatte, ließen die Kleinen Räte in Anbetracht der tapferen Haltung seines Vaters in vergangenen Kriegen aus der Gefangenschaft, verlangten aber, daß er nächsten Sonntagmorgen vor der Kirchentüre zu Knonau jeden Kirchgänger bitte, für ihn zu beten, daß Gott ihm die Sünde vergebe, eine Strafe, die sie ihm dann allerdings auf Fürsprache von Gerold Meyer von Knonau erließen⁹².

Wohl nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie sich für das Heil der ganzen Stadt wie der Landschaft verantwortlich fühlte, setzte die Obrigkeit sich für die Förderung des Gottesdienstes ein und sorgte dafür, daß beim gemeinen Mann ein gottesfürchtiger Sinn geweckt werde.

Sie war es denn auch, die Feiertagsgesetze aufstellte. Im Jahre 1492 erkannten die Kleinen Räte, daß von nun ab an den Vorabenden hoher Feste die Korn- und Kaufhäuser zu schließen seien und daß die Metzger das Metzgen zu unterlassen hätten⁹³. Ein paar Jahre später sprach sie auch ein Spielverbot für diese Tage aus⁹⁴. Nach dem Schwabenkrieg ordnete sie zum Lobe Gottes in den drei Leutkirchen drei Ämter an, zu

⁸⁷ StAZ, A 42.2, Mandate (15¹²).

⁸⁸ StAZ, A 42.2.

⁸⁹ StAZ, A 42.2 (15¹²).

⁹⁰ Vgl. StAZ, B II.23, S. 110; B II.24, S. 78; B II.25, S. 53; B II.27, S. 17.

⁹¹ StAZ, B II.27, S. 18.

⁹² StAZ, B II.33, S. 50.

⁹³ StAZ, B II.22, S. 24.

⁹⁴ StAZ, B II.28, S. 77.

denen sie alle Stadtbewohner befohl⁹⁵. Sobald sie einen Mangel in der kirchlichen Betreuung des gemeinen Mannes sah, schritt sie energisch ein. So schrieben die Kleinen Räte im Jahre 1493 an den Abt zu Pfäfers, er solle die Leute in Männedorf mit einem Priester versehen, der dort persönlich residiere⁹⁶. Die gleiche Aufforderung richteten sie an Ritter Gotthard von Landenberg, den Lehensherrn der Leutpriesterei zu Pfäffikon, den sie zugleich ersuchten, zuhanden der Pfründe eine andere Behausung zu erstellen⁹⁷.

Dem Heinrich Krüttli, Leutpriester zu Illnau, der seiner Pflicht nicht nachkam, auch in der Vorburg zu Kyburg die Messe zu lesen – er rechtfertigte sich damit, daß er wegen Abbruchs seines Hauses keinen Helfer hätte halten können –, drohten sie, nötigenfalls den Dienst auf seine Kosten durch einen andern Priester durchführen zu lassen⁹⁸.

Im Falle des Johannes Jestetter, Kirchherr zu Eglisau, sowie seines Bruders Simon Jestetter, die ein allzu ausgelassenes Wesen getrieben hatten – insbesondere dem Kirchherrn wurde vorgeworfen, er hätte Wasser statt Wein für die Messe gegeben und Wein, mit dem seine Konkubine und ihre Kinder den Mund gespült hätten –, baten sie den Bischof, dagegen einzuschreiten, denn «dasselb von uns gegen inen ganz mißfällig, nach dem es wider die heiligen Sacrament und cristenlich Ordnung ist und och in dem gemeinen Man allerley Anfechtungen⁹⁹ bringt¹⁰⁰.»

Ähnlich war ihr Vorgehen gegen Bernhart Gyßler, Leutpriester zu Henggart. Dieser fuhr in der Karwoche des Jahres 1518 nach Baden und ließ die Kirchgenossen unbetreut zurück. Bürgermeister und Räte forderten nun den Domdekan und das Kapitel des Stifts zu Konstanz als die Inhaber des Kirchensatzes auf, dafür zu sorgen, daß die Untertanen dieser «Kirchhöri» besser versehen würden¹⁰¹. Gleichen Tages setzten sie aber ein Schreiben auf, in dem sie ihren Willen zeigten, selbst das Kirchenregiment auszuüben. Sie begnügten sich nämlich nicht damit, dem Priester die Leviten zu verlesen, sondern drohten ihm mit der Entlassung aus ihrem Schirm, wenn er nicht zur Stunde zurückkehre. Im weiteren erklärten sie ihm, sie hätten den Kirchgenossen für den Fall, daß er nicht sogleich zurückkehre, befohlen, sich mit einem andern Priester zu versehen und diesen aus der Pfründe zu besolden¹⁰².

⁹⁵ StAZ, B II.31, S. 20.

⁹⁶ StAZ, B II.23, S. 43.

⁹⁷ StAZ, B II.23, S. 41.

⁹⁸ StAZ, B V.3, Ratsurkunden, Bl. 84.

⁹⁹ «impugnatio, tentatio», Grimm, Wörterbuch, Sp. 329.

¹⁰⁰ StAZ, E I.1.1, Nr. 19 (26. Januar 1507).

¹⁰¹ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf (30. März 1518).

Die Zürcher Obrigkeit war also entschlossen, ihre Verantwortung (und damit ihr Kirchenregiment) in allen ihren Gerichten und Gebieten auszuüben, selbst dort, wo der Priester in Rechtsverhältnissen stand, die ihren Anordnungen Schranken rechtlicher Art entgegensetzten.

Daß sie sich dabei auch für den Inhalt der Predigten verantwortlich fühlte und sich folglich als die Instanz betrachtete, die befugt war, Predigten zu beurteilen, zeigt das Beispiel des Johannes Hanteler, Prior und Lesemeister zu den Augustinern. Hanteler hatte im Jahre 1492 mit einer Predigt das Mißfallen der Obrigkeit erregt, und der Große Rat bestellte in der Folge eine Kommission, die den Prior zu ermahnen hatte, in Zukunft Predigten, die der «Anreizung und Unrügen» dienten, zu unterlassen und das zu predigen, was «Rüw und Guts stiften möge¹⁰³». Leider kennen wir die Worte nicht, die der Augustiner gesprochen hatte, bedeutungsvoll aber ist, daß der Große Rat in aller Selbstverständlichkeit zu verstehen gab, was er von der Predigtstätigkeit eines Geistlichen erwartete.

Und sollte der Beschluß der Kleinen Räte vom Jahre 1494, den Propst und alle in Embrach residierenden Chorherren auf einen Tag nach Zürich zu befehlen, um mit ihnen Unzulänglichkeiten im Gottesdienst zu erörtern¹⁰⁴, oder die Tatsache, daß sie im Jahre 1496 ihre hervorragendsten Mitglieder (Konrad Schwend, Heinrich und Marx Röist, Rudolf Escher) beauftragten, mit den Herren auf dem Heiligenberg Fragen des Gottesdienstes zu besprechen¹⁰⁵, nicht überzeugend genug zeigen, welche hohe Bedeutung die Obrigkeit der Förderung des Gottesdienstes zumaß, wie weit aber auch ihr Kirchenregiment ging?

Sorge für Priester und Gemeinden

Ihr Bewußtsein einer geistlich-kirchlichen Verantwortung zeigt sich aber nicht nur in der Kontrolle der priesterlichen Tätigkeit, sondern auch in ihrer wohlwollenden Haltung, die sie den Leutpriestern angedeihen ließ. Ihr offensichtliches Bestreben, diesen Priestern zu besseren wirtschaftlichen Verhältnissen zu verhelfen, kann doch nur mit ihrem Willen erklärt werden, für eine gute priesterliche Heilsvermittlung zu sorgen.

So nahm sie sich der Klage der Kirchgenossen zu Egg an, die sich darüber beschwerten, daß der Komtur zu Künsnacht die Einkünfte ihres

¹⁰² StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf (30. März 1518).

¹⁰³ StAZ, B II.21, S. 85.

¹⁰⁴ StAZ, B II.24, S. 35.

¹⁰⁵ StAZ, B II.27, S. 99, 97.

Leutpriesters verminderte, so daß dieser «sich des hart erneren mög». Nachdem die Kleinen Räte vergeblich versucht hatten, den Streitfall auf gütlichem Wege beizulegen, entschieden sie zugunsten des Leutpriesters und verpflichteten den Komtur zu einer merklichen Verbesserung seiner Leistungen¹⁰⁶.

Für den Leutpriester zu Schwerzenbach, der befürchtete, von Herrn Rudolf von Tobel¹⁰⁷ aus Zurzach, dem Inhaber der Pfründe, verstoßen zu werden, setzte sie sich beim Bischof von Konstanz ein¹⁰⁸. Auch dem Melchior Meyer, dem ehemaligen Leutpriester zu Weiningen, stellte sie ihre guten Dienste zur Verfügung. Auf seine Klage hin, daß der jetzige Leutpriester ihn entgegen den Verabredungen nicht an den Einnahmen aus seiner Pfründe teilhaben lasse, setzten sich die Kleinen Räte bei den Domherren zu Konstanz dafür ein, daß der gegenwärtige Leutpriester angehalten werde, seine Versprechungen einzulösen¹⁰⁹. Sie verwandten sich selbst für den offenbar aussätzigen Rudolf Werder. Sie baten jedenfalls im Jahre 1486 den Bischof von Konstanz, dem Rudolf Werder zu gestatten, Messe zu lesen «ungehindert seines Sundersiechthums¹¹⁰». Aber auch dem Leutpriester von Regensdorf, der vom Abt von Wettingen mit dem geistlichen Gericht belangt worden war, liehen sie ihren Schirm. Sie befahlen dem Abte nämlich, seine Klage beim geistlichen Gericht rückgängig zu machen¹¹¹.

Es ist anzunehmen, daß auch die Hilfe, die die Obrigkeit den Geistlichen selbst gegen die Forderungen von seiten des Bischofs verlieh, mehr bedeutete als nur die notwendige Ergänzung zur Unterstellung der Geistlichen unter den obrigkeitlichen Willen. Die Obrigkeit wandte sich jedenfalls im Jahre 1492 gegen eine nach ihrer Meinung übermäßige Belastung der Geistlichen durch die Bischofssteuer, und die Kleinen Räte beschlossen damals, am 19. Juni, ihren Boten für den künftigen Tag zu Baden den Befehl zu geben, die Priesterschaft in ihrem Widerstand gegen die Forderungen des Bischofs zu unterstützen¹¹².

Ist es bei dieser wohlwollenden Haltung der Obrigkeit gegenüber den Geistlichen verwunderlich, daß diese ihre Anliegen direkt der Obrigkeit und nicht dem Bischof vortrugen und auf diese Weise selber mithalfen, das obrigkeitliche Kirchenregiment auszubauen? Zwar könnte man ein-

¹⁰⁶ StAZ, B V.2, Bl. 208. Vgl. dazu StAZ, B II.49, S. 18.

¹⁰⁷ Bekanntter Pfründenjäger, vgl. Egli, Kirchenpolitik, Nr. 520, 1345, 1039 b.

¹⁰⁸ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf (20. November 1506).

¹⁰⁹ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf (6. Juli 1514).

¹¹⁰ StAZ, B II.9, S. 23. «sundersiechtum»: Aussatz, Lexer, Bd. 2, Sp. 1311.

¹¹¹ StAZ, B II.28, S. 74.

¹¹² StAZ, B II.21, S. 84.

wenden, die landesherrliche Stellung der Obrigkeit sei schon so stark gewesen, daß ihnen gar keine andere Wahl blieb. Demgegenüber zeigt es sich aber, daß derjenige, der wirklich vor das bischöfliche Gericht gehen wollte und der – das sei zugegeben – bereit war, der Obrigkeit die Stirne zu bieten, seine Angelegenheiten tatsächlich in Konstanz anbringen konnte.

Herr Hans Dingnower, Lautpriester zu Kilchberg, liefert den Beweis dafür. Er hatte im Jahre 1516 seinen Lehensherrn, den Abt von Kappel, wegen Veränderungen seiner Einkünfte vor das geistliche Gericht zitiert. Die Obrigkeit schaltete sich nun auf Bitten des Abtes von Kappel ein. Der selbstbewußte Leutpriester aber verbat sich jegliche Einmischung. Er willigte lediglich in den Wunsch der Obrigkeit ein, daß sie versuchen möge, einen Vergleich anzustreben. Dieser mißlang, und es blieb den Kleinen Räten nichts anderes übrig, als die beiden Parteien «diewil sy geistlich Lüt sind, mit sölichen iren Spennen an die End und Ort, dahin si gehörrent» zu weisen¹¹³.

Der Kilchberger Leutpriester bildete allerdings eine Ausnahme: Herr Johannes Gantner, Leutpriester zu Lindau, sowie der Leutpriester von Schlatt riefen in einer ähnlichen Frage die weltliche Obrigkeit an¹¹⁴, und Herr Peter Grebel, Chorherr zur Propstei in Zürich, erbat sich ihre Hilfe in einem Streitfalle mit dem Abt zu Weingarten betreffend eine Kaplaneipfründe im Gotteshaus Weingarten¹¹⁵. Wenn gar der Prior, der Großkeller und ein Mitglied des Konvents des Klosters Kappel vor den Kleinen Räten über ihren untauglichen Abt Klage führten und um Hilfe baten¹¹⁶, so läßt sich dieser Schritt aus der besonders weit gediehenen obrigkeitlichen Aufsicht über dieses Kloster erklären. Er zeigte aber gleichwohl, in welch hohem Maße sich Geistliche der Obrigkeit anvertrauten.

Der Wille der Obrigkeit, den Gottesdienst zu fördern, führte sie auch dazu, alle Aufmerksamkeit dem Bau und dem Unterhalt der Gotteshäuser zu schenken: Der im Jahre 1479 begonnene Neubau der Wasserkirche wie der zur Zeit Waldmanns beschlossene Ausbau der Großmünstertürme war ausschließlich ihre Angelegenheit¹¹⁷. Immer wieder schlichtete sie auch Streitigkeiten zwischen Kilchhörinen und den betreffenden Patronatsinhabern und sorgte sie, daß die notwendigen Verbesserungen angebracht wurden.

¹¹³ StAZ, B V.3, Ratsurkunden, Bl. 236. – Entwurf.

¹¹⁴ StAZ, B V.3, Ratsurkunden, Bl. 18. – Entwurf.

¹¹⁵ StAZ, B VI.2, Missive. – Entwurf (31. Oktober 1506, 17. Oktober 1506).

¹¹⁶ StAZ, B II.21, S. 24.

¹¹⁷ Gagliardi, Dokumente I, S. 115, Anm.

Die Aufforderung der Kleinen Räte an die Frauen zu Töb, den Zaun um den Kirchhof in Winterberg erstellen zu lassen¹¹⁸, mögen wir belächeln. Daß es für die Obrigkeit aber von Bedeutung war, über solche Sachen zu befinden, lassen andere Entscheidungen in diesem Bereiche erahnen, zum Beispiel ihr Entschluß, daß der Oberste Meister des Johannerordens für die Kosten der Unterhaltsarbeiten an der Sakristei der Kirche zu Wädenswil aufzukommen habe¹¹⁹, oder ihre Verfügung, daß das Haus Schänis und die Gemeinde Knonau gemeinsam die Kosten für den Bau des Chores zu tragen hätten¹²⁰. Hier berührte sie nämlich die Interessen der verschiedenen Kilchhörinen, die vor der Reformation bereits einen erstaunlichen Selbständigkeitswillen zeigten, und sie baute dadurch, daß sie diese für die Gemeinden so wichtigen Fragen ihrer Rechtsprechung unterzog, ihre landesherrliche Stellung in entscheidender Weise aus.

Da mit den bloßen Kostenfragen oft Fragen prinzipieller Natur verbunden waren, führte ihre Rechtsprechung sie nicht selten vor allgemeingültige Entscheidungen. So hatten die Kleinen Räte im Jahre 1509 einen Streit zwischen der «Gmeind» zu Kilchberg und etlichen «sundrigen Personen», die für reich geachtet wurden, zu schlichten. Die Gemeinde hatte nämlich beschlossen, für die Kosten des Kirchenbaues die einzelnen Kirchgenossen nach Maßgabe ihres Vermögens heranzuziehen, wogegen sich die reichen Kilchberger wehrten. Die Kleinen Räte schützten in der Folge die Klage der vermöglichen Kilchberger mit dem Hinweis, daß in der Kirche Reiche und Arme gleich viele Rechte hätten¹²¹.

Den Burgern im Städtchen Regensberg aber bestätigten sie im Jahre 1502, sie bei Brauch und Herkommen ihrer Kirche in bezug auf Taufe, Gottesdienst, Sakramente zu schützen, verboten ihnen aber zugleich, Taufe und Feuer in Regensberg segnen zu lassen, «sonders die beiden, von Dielstorf als us der rechten Pfarrkilchen hinuff (zu) tragen¹²²».

Die Kleinen Räte erinnerten auch die von Regensdorf, die mit allen Mitteln versuchten, sich von Höngg zu trennen, daß sie gemäß altem Herkommen schuldig seien, auf Maurity (22. September) und stillen Freitag (Karfreitag) nach Höngg zur Kirche zu gehen. Immerhin drückten sie dem Leutpriester von Höngg gegenüber den Wunsch aus, er möge zu Zeiten, da es schwierig sei, nach Höngg zu gelangen, und da er oder sein Helfer sich gerade in Regensdorf befänden, dort Taufen vornehmen¹²³.

¹¹⁸ StAZ, B II.19, S. 27.

¹¹⁹ StAZ, B II.26, S. 33.

¹²⁰ StAZ, C I, Nr. 2720a. Vgl. dazu StAZ, B II.57, S. 18.

¹²¹ StAZ, B II.44, S. 30.

¹²² StAZ, B V.2, Bl. 100.

¹²³ StAZ, B II.7, S. 36.

Nicht zuletzt berührte auch der Entscheid, den sie im Jahre 1516 im Streite zwischen den Kirchengenossen zu Laufen und denen von Trüllikon zu fällen hatten, Fragen, die über das rein Kostenmäßige hinausführten. Die dortigen Kirchengenossen hatten beschlossen, daß jeder Einwohner an Fronfasten einen Kreuzer an die Erweiterung der Kirche zu bezahlen habe. Obwohl die von Trüllikon dabei gewesen waren, als um den Bau «gemeindet» wurde, weigerten sie sich nachträglich, den ihnen auferlegten Betrag zu entrichten, mit dem Hinweis darauf, daß sie selber für den Unterhalt ihrer Kapelle wie für die Besoldung ihres Kaplans aufzukommen hätten. Außerdem konnten sie sich auf ihre Bullen, Briefe und auf das alte Herkommen berufen. Der Obrigkeit fiel der Entscheid nicht leicht, und erst, als ihr Versuch mißlungen war, die beiden Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, rang sie sich zum Beschlusse durch, daß die Kirchengenossen von Trüllikon sich dem Mehrheitsbeschluß zu fügen hätten¹²⁴.

Verwundert es uns nach allem noch, daß die Kleinen Räte zu Beginn des Jahres 1519 sich auch mit dem Begehren des Leutpriesters von Erlenchbach befaßten, der die Zierde, die ein Bruder neben dem Altar im Chor um ein Loch gemacht hatte, wegtun wollte, und daß sie dazu eine Kommission bestellten, die aus dem Propst zum Großmünster, den drei städtischen Leutpriestern sowie zwei Ratsmitgliedern bestand¹²⁵?

ERWERB VON PFRUNDLEHENSRECHTEN

Es versteht sich von selbst, daß eine Obrigkeit, die aus der Sorge um die gute kirchliche Betreuung des gemeinen Mannes heraus die Aufsicht über die Geistlichen in ihren Gerichten und Gebieten beanspruchte, eifrig bestrebt sein mußte, möglichst viele Pfrundlehensrechte an sich zu ziehen. Einen wichtigen Dienst leisteten ihr dabei die Privilegien Sixtus' IV. betreffend die Verleihung der in den päpstlichen Monaten ledig werden den Pfründen an den drei Stiften zur Abtei, Propstei und zu St. Peter in Embrach¹²⁶. Durch diese Privilegien, die sie sich bei Sixtus IV. erbeten und die er ihr im Jahre 1479 – ein Jahr nach dem Bündnisabschlusse der Eidgenossen mit dem Papste – gewährt hatte, erhielten sie entscheidenden Einfluß auf die wichtigsten geistlichen Korporationen zu Stadt und Land.

¹²⁴ StAZ, B V.3, Ratsurkunden, Bl. 205. – Entwurf.

¹²⁵ Egli, Kirchenpolitik, Nr. 22.

¹²⁶ StAZ, A 209.1.

Einmal war der Große Rat jetzt in der Lage, seine beiden Wünsche durchzusetzen, die er immer an die Chorherren und an die Kapläne gestellt hatte: Er verlieh eine Pfründe nur solchen, die sich ihm gegenüber eidlich verpflichteten, auf ihrer Pfründe zu verbleiben und auf jegliche Pfründenkumulation zu verzichten. Chorherren aber, die gleichwohl den Drang verspürten, in die Ferne zu gehen, drohte er mit Entzug der Pfründe. So gaben die Kleinen Räte dem Chorherrn Hans Bodmer, der gerne nach Oberitalien gezogen wäre, zu verstehen, er möge daheim bleiben, wenn er seine Pfründe nicht verlieren wolle¹²⁷, und der Große Rat seinerseits forderte im Jahre 1497 den Chorherrn Anthoni Murer aus Embrach auf, sofort aus Frankreich zurückzukehren¹²⁸. Da der Große Rat im folgenden Jahr die Pfründe tatsächlich einem andern verlieh, ist anzunehmen, Chorherr Murer sei dem obrigkeitlichen Befehl nicht nachgekommen¹²⁹.

Mit welchem Ernst die Obrigkeit darauf drang, daß die Pfründen gut versehen würden, mußte selbst Dr. Manz, der Propst am Großmünster, erfahren. Die Kleinen Räte erlaubten ihm im Jahre 1496 nämlich nur unter Vorbehalten, das Amt eines bischöflichen Vikars in Konstanz anzunehmen: «... wenn sy [die Kleinen Räte] bedunkt not sin, das er wider harkere, und sin pfründ besitze, oder zu des Stifts geschefften seche, das er des gehorsam sye...¹³⁰.»

Indem der Große Rat im Jahre 1498 Äbtissin und Kapitel zum Fraumünster wie Propst und Kapitel aufforderte, bei ihren Verleihungen sich an die Praxis des Großen Rates zu halten und die Pfründen nur noch solchen Anwärtern zu geben, die nicht schon auf einem der drei Stifte verpfündet waren¹³¹, hatte er sein weiteres Ziel erreicht: die Pfründenkumulation an den wichtigsten Stiften war unterbunden.

Die weitere Bedingung, die der Große Rat an die Verleihung stellte, gestattete ihm, selbst Einfluß auf die interne Zusammensetzung des Stiftes zu nehmen. Er verlieh nämlich nicht nur eine Pfründe, sondern wählte gleichsam die Träger der verschiedenen Ämter, zum Beispiel den Schulherrn oder den Kustos, dadurch, daß er dem Chorherrn das Gelübde abforderte, das mit der Pfründe verbundene Amt auch auszuüben und es nicht mit einem andern Chorherrn zu vertauschen¹³².

¹²⁷ StAZ, B II.27, S. 80.

¹²⁸ StAZ, B II.28, S. 107.

¹²⁹ StAZ, B II.29, S. 66.

¹³⁰ StAZ, B II.27, S. 95.

¹³¹ StAZ, B II.29, S. 85.

¹³² StAZ, B II.38, S. 36. Vgl. StAZ, B II.32, S. 36; B II.37, S. 22; B VI.247, Bl. 267v.

Der Große Rat wußte aber noch andere Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihm diese Privilegien boten. Auf dem Weg über Tauschgeschäfte gelang es ihm, Priester seiner Wahl auf solche Pfründen zu bringen, über die er sonst nicht verfügen konnte. Er erklärte sich zum Beispiel im Jahre 1500 bereit, dem Wunsch von Propst und Kapitel nachzukommen und die Pfründe eines verstorbenen Kaplans am Großmünster dem Johann Falkner in Dällikon zu verleihen, unter der Bedingung, daß Propst und Kapitel ihrerseits die Pfründe von Dällikon mit dem von ihm vorge schlagenen Hans Felix versähen¹³³.

Daß er den Versuch unternahm, seine Rechte mit allen Mitteln zu erweitern, zeigt der Fall des Hans Kobolz, Kaplan an der Wasserkirche. Der Große Rat hatte ihn bei der Verleihung der Pfründe schwören lassen, bei einer allfälligen Aufgabe der Pfründe diese zu seinen Händen zurückzugeben. Dieser Fall trat 1490 tatsächlich ein. Nun aber beschwerten sich Propst und Kapitel, Kobolz hätte auch ihnen geschworen, die Pfründe nur in ihrem Monat aufzugeben. Der Große Rat wollte es offenbar in diesem Falle nicht auf eine Machtprobe ankommen lassen – es fehlte ihm in jenem Jahre ohnehin nicht an Auseinandersetzungen mit den Chorherren! Er beschloß denn auch, Propst und Kapitel bei ihrem alten Herkommen zu lassen, schlug ihnen aber vor, sie möchten die Pfründe einem Geistlichen namens Brüller verleihen¹³⁴. Hatte ihn aber nicht der Wunsch, das Recht der Pfrundbesetzung dieser Kaplanei ganz in seine Hände zu bekommen, dazu geführt, dem Kaplan Kobolz das genannte Gelübde abzunehmen?

Die Bedingungen, die er im gleichen Jahr an die Verleihung der Pfründe des verstorbenen Chorherrn Hans Wüst knüpfte, lassen es uns vermuten. Er verlieh diese nämlich aus fünf Bewerbern heraus (darunter waren Heinrich Utinger und Rudolf Engelhard) dem Chorherrn Felix Burkhart aus Embrach. Er forderte von diesem dafür allerdings nicht nur die Aufgabe der Chorherrenpfründe zu Embrach, sondern verlangte auch, daß er ihm die Leutpriesterei zu Höngg übergebe, deren Kollaturrechte beim Abte von Wettingen lagen. Man darf annehmen, daß der Wunsch, die Hand auf die Leutpriesterei zu Höngg zu legen, den Ausschlag für die Wahl des Felix Burkhart gegeben habe¹³⁵. Dieser hatte nämlich als Leutpriester zu Höngg und Regensdorf dem Großen Rate wegen seines Streites mit den Leuten von Regensdorf manchen Verdruß bereitet, und es ist unwahrscheinlich, daß er ihn nach allem mit einer Chorherrenpfründe an der Propstei belohnen wollte¹³⁶.

¹³³ StAZ, B II.31, S. 35.

¹³⁴ StAZ, B II.18, S. 60.

Daß der Große Rat bei der Besetzung der Pfründen vor allem die Geistlichen aus Zürcher Familien berücksichtigte, ist verständlich, und es verwundert nicht, daß er seit 1479, seit Empfang der Bulle Sixtus' IV., auf die wichtigsten Chorherrenpfründen nur noch Zürcher präsentierte. Die große Zahl der Bewerber – im Jahre 1503 hatte er unter elf Anwärtern auf die Pfründe des Chorherrn Rudolf Engelhard¹³⁷, im Jahre 1505 gar unter deren dreizehn auf diejenige des verstorbenen Doktor Grebel zu wählen¹³⁸ – zwang ihn allerdings dazu. Wundert es uns jetzt noch, daß der Große Rat darauf bestand, solche Verleihungen nicht den Kleinen Räten allein zu überlassen?

Mußten aber diese Chorherren, Leutpriester und Kapläne nicht dadurch der Obrigkeit in ganz besonderer Weise verbunden sein, daß sie aus Familien kamen, die im städtischen Regimente saßen? Und war so die Geistlichkeit nicht auf dem Wege, diejenige zu werden, als die sie die Obrigkeit wünschte, nämlich ihre zürcherische Geistlichkeit?

Mit der gleichen Zähigkeit, mit der die Obrigkeit alle Möglichkeiten ausschöpfte, die sich ihr aus den Privilegien Sixtus' IV. ergaben, versuchte sie sich Rechte in bezug auf alle anderen Pfründen zu verschaffen. Bekannt ist ihr Vorgehen zum St. Peter. Dort hatte im Jahre 1345 Bürgermeister Brun das Patronat mit allen Rechten und Einkünften, insbesondere dem Leihrecht des Leutpriesteramtes und der Frühmeßpfrund am St. Katharinaaltar, von der Äbtissin erworben. Nach seinem Tode ging es käuflich an das Spital über¹³⁹. Da aber die Obrigkeit nicht nur die Spitalpfleger, sondern auch den Spitalmeister bestimmte, welche ihrerseits zusammen mit den Hausbrüdern des Spitals das Präsentationsrecht für den Leutpriester zu St. Peter hatten, so bekam sie auf diese Weise Einfluß auf diese Kirche. Und wenn im Jahre 1502 «Felix Keller, des Rats, Bilgry Wyß, Burger, beid Pfleger, och Dietrich Kumber, Spitalmeister, und die Husbrüder gemeinlich...¹⁴⁰» dem Bischof von Konstanz den Rudolf Röischli als Leutpriester präsentierten, so ist anzunehmen, daß der Große Rat auf dem Wege über die beiden Pfleger das entscheidende Wort gesprochen haben wird.

Der Große Rat benützte ferner den sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts kräftig regenden Willen zur Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden, um

¹³⁵ StAZ, B II.18, S. 54.

¹³⁶ Vgl. oben S. 188. Ferner StAZ, B II.7, S. 25; B II.16, S. 95, 170; B II.18, S. 54, 79, 82.

¹³⁷ StAZ, B II.34, S. 15.

¹³⁸ StAZ, B II.37, S. 22.

¹³⁹ StAZ, Urkunden Spital, Nr. 286, 291.

¹⁴⁰ StAZ, B V.1, Ratsurkunden. – Entwurf (29. Dezember 1502).

seine Rechte zu erweitern. (Dieser Wille fand seinen Ausdruck vor allem im Wunsche, Fialkirchen von der Mutterkirche abzulösen.) Das zeigt sich insbesondere bei der Kirche von Schlieren, deren Lehensherr und Patron ebenfalls das Spital war. Am 19. November 1498 brachten Heinrich Göldli und Heinrich Winkler als Verordnete einen Vergleich zustande zwischen den Kirchengenossen von Schlieren einerseits und dem Meister, den Pflegern und den Hausbrüdern des Spitals andererseits. Die Kirchengenossen, welche vom Spital einen eigenen Priester verlangt hatten, durften fortan ihren eigenen Leutpriester haben, bei dessen Abgang einen Priester erwählen und ihn sofort dem Spital als Lehensherrn behufs Präsentation an den Bischof vorstellen¹⁴¹. Dadurch aber, daß die Präsentation über Pfleger und Spitalmeister ging, kam sie indirekt an die Obrigkeit.

Nicht ganz so weit vermochte die Obrigkeit ihren Rechtsbereich in Bassersdorf zu erweitern. Sie hatte zwar im Jahre 1518 den Leuten von Bassersdorf gegen den Willen des Abtes von Wettingen das Recht gegeben, für die von ihnen gestiftete Pfründe den Leutpriester selbst zu wählen¹⁴², sie glaubte dann aber doch, das Angebot dieser Leute, den von ihnen gewählten Priester dem Bischof zu präsentieren, im Sinne einer Konzession an den Abt von Wettingen ausschlagen zu müssen. Sie meinte nämlich, falls der Abt von Wettingen seine Zustimmung gebe, daß die Leute von Bassersdorf ihren Priester selbst wählten, sollte er, der Inhaber des Kirchensatzes von Kloten, auch das Präsentationsrecht haben¹⁴³.

Die Obrigkeit nahm selbstverständlich jede andere Möglichkeit wahr: Durch Kauf kam sie zum Beispiel im Jahre 1496 in die Patronatsrechte zu Bülach¹⁴⁴, durch Geschenk – sie wird es mit Freuden angenommen haben – in diejenigen der Frühmeßkaplanei in der Pfarrkirche zu Andelfingen¹⁴⁵. Schon im Jahre 1491 nahmen die Kleinen Räte eine Bestandesaufnahme der Pfründen vor, die der Große Rat verleihen konnte, und man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, als hätte ein berechtigter Stolz über das bereits Erreichte sie zur Aufzählung veranlaßt: «Dis nachgeschribnen Pfründ haben min Herren zu allen Monaten zu lihen

Item all Chorherren und Caplany Pfründ uf dem Heiligen Berg zu Winterthur

Item die Lütpriestry zu Winterthur

¹⁴¹ StAZ, Urkunden Spital, Nr. 996.

¹⁴² Der Wunsch der Gemeinden auf freie Wahl des Geistlichen war also nicht erst in der Reformationszeit erwacht.

¹⁴³ StAZ, B V.3, Ratsurkunden, Bl. 245. – Entwurf.

¹⁴⁴ StAZ, C I, Urkunden Stadt und Land, Nr. 2263, 2270.

¹⁴⁵ StAZ, C I, Urkunden Stadt und Land, Nr. 2597.

Item des Künigs Pfrund im Spital
 Item die Lütpriestry zu Ottenbach
 Item die Lütpriestry zu Dübendorf
 Item die Pfrund zu Zell an der Toyß
 Item Herr Hans Eyermanns Pfrund
 Item die Pfrund zu Schlatt
 Item die Truchsässen Pfrund zu Andelfingen
 Item die Pfrund zu Regensdorf
 Item die Caplany Pfrund zu Grifensee^{146.} »

Es ist dabei festzustellen, daß es dem Großen Rate trotz seines unablässigen Bemühens nicht gelang, diese Liste bis zur Reformation wesentlich zu erweitern. An seinem Wunsche, die Aufsicht über die Priesterschaft auch auf dem Wege über den Erwerb von Patronatsrechten zu erhalten, hatte sich jedoch nicht geändert.

KLOSTERPOLITIK

Nicht zuletzt führte ihn auch sein Bewußtsein einer geistlich-kirchlichen Verantwortung zu tiefen Eingriffen in die klösterliche Existenz. Es galt auch hier, jegliches «Ärgernis» zu beseitigen, wie das in einer Ordnung zum Ausdruck kam, die die Obrigkeit im Jahre 1490 den Chorherren setzte: «... und als sölichs (das unziemliche Wesen) zuo Schwächung und Verachtung priesterlicher Wyrd und geistlich Stat dienet, och ander Personen, geistlich und weltlich, Ergernus und böes Exempel darab nemen mogen, und wir deshalb schuldig sind, sölichs abzuustellen und zuoverkomen...¹⁴⁷ »

Es läßt sich denn auch feststellen, wie die Obrigkeit gerade zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestrebt war, die Aufsicht über die Verwaltung der Klöster auszuüben, indem sie Pfleger einsetzte. Solche Pfleger sind zwar schon viel früher bezeugt¹⁴⁸, es deutet aber alles darauf hin, daß die Obrigkeit bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur in den Fällen Pfleger bestimmte, wo sie es als unbedingt nötig erachtete. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchte sie, das Amt des Pflegers zur Institution werden zu lassen.

¹⁴⁶ StAZ, B II.19, S. 30.

¹⁴⁷ Zürcher Stadtbücher III, S. 231.

¹⁴⁸ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, Bd. VII, Zürich 1908, Nr. 2432, S. 33. Vgl. Halter, Oetenbach, S. 91.

Der Vertrag, den Bischof Hermann von Konstanz im Jahre 1470 zwischen der Abtei und der zürcherischen Obrigkeit vermittelte, gibt uns dabei einen Einblick in ihr Vorgehen. Sie hatte nämlich der Äbtissin einen Ammann und auch Pfleger aufgezwungen, und Bischof Hermann blieb nichts anderes übrig, als der Äbtissin zu befehlen, den Ammann anzunehmen und ihre Einwilligung dazu zu geben, daß von jetzt an die Wahl des Ammanns der Obrigkeit zustehe. Ebenso befahl er ihr, die Pfleger zu akzeptieren und der Obrigkeit überhaupt das Recht einzuräumen, Pfleger zu setzen, «wie sy meinent, das Gotzhus Notdurfft das je sye¹⁴⁹».

Ähnlich war ihr Vorgehen gegen die Frauen am Ötenbach, für die nur einmal, im Jahre 1372, Pfleger bezeugt sind und die daraufhin wahrscheinlich stets die freie Verfügungsgewalt innehatten¹⁵⁰. Am 21. August 1486 aber erkannten die Kleinen Räte, die Frauen sollten von nun an zwei Pfleger haben «und das sölichs unabläßlich bliben und bestän sol¹⁵¹». Die kommentarlose Aufzählung der Pfleger der städtischen Klöster im Jahre 1489 weist darauf hin, daß in diesem Jahre die Institutionalisierung des Pflegeramtes bereits vollzogen war¹⁵².

Über die Aufgaben, die die Obrigkeit diesen Pflegern zgedacht hatte, gibt ihr Erkenntnis vom 21. August 1486 betreffend das Kloster Ötenbach den besten Aufschluß: «Es haben sich beyd Rätt erkennt, das die Frowen an Ottenbach fürerhin zwen Pfläger haben, die by iren Rechnungen jerlich sitzen. Und die Frowen an sy kein Rechnung tun, noch in weltlichen Sachen, was irs Gotshus Sachen und Geschefft beruert ütztit fürnemen, noch handeln söllen...¹⁵³» Die Pfleger übten also nach dem Willen der Obrigkeit die Aufsicht über die Verwaltung der Klöster aus, sie standen ihnen ferner in allen Fragen, die weltliche Angelegenheiten betrafen, beratend und wohl auch mitentscheidend zur Seite. Sie dürfen nicht etwa mit den von den Kapiteln gewählten «Schaffnern», die die Gutsverwaltung führten und die oft auch als «Pfleger» bezeichnet wurden, verwechselt werden: die Aufgabe der städtischen Pfleger bestand vielmehr gerade darin, die Tätigkeit der Schaffner zu überwachen.

Auch wenn einzelne Gotteshäuser sich gegen die obrigkeitlichen Anordnungen wehrten¹⁵⁴ – wie hätten sie auch eine Maßnahme, die einer Art Bevormundung gleichkam, einfach hinnehmen sollen? –, so zeigt es

¹⁴⁹ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. VIII, Beleg 480.

¹⁵⁰ Halter, Oetenbach, S. 92.

¹⁵¹ StAZ, B II.10, S. 14. – Gagliardi, Dokumente 1, S. 286.

¹⁵² StAZ, B II.16, S. 88, 90, 120.

¹⁵³ StAZ, B II.10, S. 14. Gagliardi Dokumente 1, S. 286.

¹⁵⁴ Vgl. StAZ, B II.19, S. 85.

sich andererseits, daß dieser obrigkeitliche Eingriff in die Freiheit des Klosters zu dessen Nutzen gereichen konnte: Der Pfleger, der Einblick in die Verhältnisse des Klosters bekam und um dessen wirtschaftliche Möglichkeiten und Grenzen wußte, konnte zum Vertreter der berechtigten Interessen des Gotteshauses werden, und wir dürfen annehmen, daß wohl andere Pfleger sich ebenfalls so rückhaltlos für ihr Kloster einsetzten, wie das Johannes Berger, Pfleger zu Berenberg, im Jahre 1516 im Streite dieses Gotteshauses mit Junker Hans Konrad von Rümlang betreffend die Stellung eines Reisrosses tat¹⁵⁵.

Wie sehr die Obrigkeit übrigens um das wirtschaftliche Wohl der Gotteshäuser besorgt war, zeigt sich an der Forderung, die sie im Jahre 1494 an den Komtur des Lazariterhauses im Gfenn stellte: Dieser hatte Bürgen zu stellen, die im Falle von Mißwirtschaft belangt werden sollten¹⁵⁶, und als er dann tatsächlich das Haus in Schulden brachte, gaben die Kleinen Räte zwei Ratsmitgliedern den Auftrag, mit ihm Verhandlungen zu führen und ihn zu einer größtmöglichen Entschädigung an das Kloster zu bewegen¹⁵⁷.

Große Bedeutung maß die Obrigkeit insbesondere der jährlichen Rechnungsabnahme zu. Im Falle des Stiftes St. Peter in Embrach schickte sie jedes Jahr zu dem im August zusammentretenden Generalkapitel, vor dem der Schaffner Rechnung abzulegen hatte, eine ansehnliche Kommission, der auch der Landvogt von Kyburg angehörte¹⁵⁸. Zur Rechnungsabnahme im Kloster Kappel verordnete sie im Jahre 1490 gleich fünf Ratsmitglieder, darunter Bürgermeister Schwend¹⁵⁹, zu derjenigen der Abtei beauftragte sie im Jahre 1494 so angesehene Ratsmitglieder wie Heinrich Röist, Hartmann Rordorf, Felix Keller und Ulrich Grebel¹⁶⁰. Den Abt des Klosters Stein am Rhein aber, der geglaubt hatte, nicht die ganze Rechnung vorlegen zu müssen, forderten Bürgermeister und Räte in ihrem Schreiben vom 28. Juli 1507 eindringlich auf, die Rechnung bis zum 26. August, ihrem Muster gemäß, vollständig zu erstellen: «... als dann wird unser geordneter Ratsfründ nachts zu Stein an der Herberg sin und morndris die Rechnung von üch vor Pryor und dem Convent innemen...¹⁶¹»

Daß der Wille, für eine gute Verwaltung zu sorgen, mit dem Anspruch

¹⁵⁵ StAZ, B V.3, Bl. 191.

¹⁵⁶ StAZ, A 94.1, Akten: Ämter und Vogteien, Ämterbüchlein 1489–1516.

¹⁵⁷ StAZ, B II.29, S. 45.

¹⁵⁸ Hoppeler, Embrach, S. 62.

¹⁵⁹ StAZ, B II.18, S. 118.

¹⁶⁰ StAZ, B II.25, S. 5.

¹⁶¹ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf.

auf eine Leitung des Klosters gepaart war, zeigt sich im Falle des Chorherrn Thomas Schmid vom Chorherrenstift in Embrach. Dieser mußte offenbar in Konstanz gegen den Schaffner, Chorherrn Johann Nithart, Verdächtigungen ausgestreut haben, worauf der Bischof die Inhaftierung des Schaffners anordnete und befahl, dessen Pfrundhaus zu schließen, das Gesinde zu entlassen und Hab und Gut zu inventarisieren¹⁶². Damit hatte er aber die Zürcher Obrigkeit auf den Plan gerufen, die in diesem Vorgehen einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Kastvogteirechte erblickte und die deshalb den Bischof aufforderte, Nithart aus der Gefangenschaft zu entlassen¹⁶³. Obwohl Bischof Hugo in der Folge dem Begehren der Obrigkeit nachkam, war für diese der Konflikt noch nicht beendet. Sie hinderte nun nämlich den bischöflichen Vikar am Durchführen einer Untersuchung über die Verwaltung des Schaffners, indem sie die Register¹⁶⁴ der Rechnungen einzog¹⁶⁵, die der Schaffner geführt hatte. Bischof Hugo bat sie vergeblich, von ihrem Vorhaben abzulassen, es nützte auch nichts, daß er ihr nochmals sein Entgegenkommen in der Frage der Haftentlassung des Chorherrn vor Augen führte: die Obrigkeit duldet keine Eingriffe, die «zu Abbruch und Verletzung unser Oberkeit» gereichten¹⁶⁶. In ihrem Schreiben vom 29. Januar 1489 stellten Bürgermeister und Räte fest, daß jedes Jahr die Rechnungen des Schaffners vor Propst und Kapitel in Anwesenheit einiger Ratsverordneter abgenommen und für richtig befunden und daß sie aus der Mitte des Kapitels nie angefochten worden seien, daß das Problem allein von ihnen, den Kastvögten, erledigt werden könne.

Auch wenn der ganze Streitfall zuletzt mit einem Kompromiß in dem Sinne endete, daß dem Generalvikar erlaubt wurde, gelgentlich – «wenn er sust andrer Geschäft halb zu üch kommen wirdt» – in Gegenwart einer Ratsabordnung die Rechnungen einzusehen¹⁶⁷, so ist diese Auseinandersetzung doch kennzeichnend für die Haltung der Obrigkeit: Sie betrachtete die wirtschaftliche Verwaltung und Leitung des Klosters als ihr zugehörig, und sie war bereit, aus den Kastvogteirechten eigentliche Herrschaftsrechte abzuleiten.

Ließen sich aber die weltlichen Angelegenheiten eines Klosters so leicht von den geistlichen trennen? Und würde die Obrigkeit nicht versuchen, auch die innern Verhältnisse zu beeinflussen?

¹⁶² StAZ, A 199.1, Nr. 67.

¹⁶³ StAZ, B II.28, S. 110.

¹⁶⁴ Verzeichnisse, Schweizerisches Idiotikon VI, Sp. 739.

¹⁶⁵ StAZ, A 199.1, Nr. 69.

¹⁶⁶ StAZ, A 199.1, Nr. 70.

¹⁶⁷ Hoppeler, Embrach, S. 63. StAZ, A 191.1, Akten: Embrach.

Die Akten zeigen, daß sie das in weitestem Maße tat. So begann sie, da die im Jahre 1484 gewählte Äbtissin Sibilla von Helfenstein (1484–1487) die Abtei schlecht verwaltete, bereits im Jahre 1485 das Kapitel zu bearbeiten, eine Neuwahl vorzunehmen¹⁶⁸, und nur der am 11. Mai 1487 erfolgte Tod der Äbtissin machte den Streitigkeiten ein Ende. Am 25. Oktober des gleichen Jahres befahlen die Kleinen Räte den beiden Predigerbrüdern Krütli und Rafenspüler – «us Ursach nit not ze melden» –, Gotteshaus und Stadt innert zweier Wochen zu verlassen und während drei oder vier Jahren nicht mehr zurückzukehren. Gleichzeitig forderten sie den Provinzial auf, dem Gotteshaus einen anderen Lesemeister zu geben¹⁶⁹.

Vom Kapitel der Zisterzienserabtei Kappel verlangten die Kleinen Räte im Jahre 1491, den Prior zu entsetzen, ihn zusammen mit einem andern Klosterbruder für einige Zeit aus dem Kloster zu verweisen und an ihrer Stelle die Herren Trinkler und Murer zu nehmen¹⁷⁰. Sie drohten aber auch am 24. März 1498 dem Hans Oeri, Komtur im Gfenn, mit Entsetzung von seinem Amte, falls er bis zu kommenden Pfingsten die geforderte Bürgschaft nicht leiste¹⁷¹. Tatsächlich gaben sie im folgenden Jahre dem Gotteshause einen neuen Komtur, wie das aus einer Stelle im Ratsmanual ersichtlich ist¹⁷².

Diese Übernahme der Verantwortung für das innere Leben der Gotteshäuser fand ihren sichtbaren Ausdruck ferner darin, daß die Obrigkeit Satzungen für die Klosterinsassen aufstellte. Bekannt ist ihre «Ordnung der Priesterschaft zu der Probsty und der Stuben daselbs» vom Jahre 1485¹⁷³. Sie beschränkte nicht nur die Spielzeit der Chorherren – diese hatten im Winter von acht Uhr, im Sommer beim Betzeitläuten die Stube zu verlassen –, sondern sie setzte auch Höchsteinsätze fest, um die die Chorherren spielen durften. Sie verbot ferner den Angehörigen der drei Orden (Barfüßer, Prediger, Augustiner) sowie den Laien, auf der Stube zu spielen. Die Ziele, die sie damit zu erreichen hoffte, weisen nochmals auf die Beweggründe ihres Tuns. Sie wünschte nämlich, daß die Chorherren «... den Gotsdienst fürdern, und thun, als die, so den Wollust der zergenglichen Welt zu rugk gelegt haben...¹⁷⁴»

Ebenfalls zur Zeit Waldmanns hatte die Obrigkeit dem Chorherren-

¹⁶⁸ Gagliardi, Dokumente I, S. 264.

¹⁶⁹ StAZ, B II.10, S. 29.

¹⁷⁰ StAZ, B II.20, S. 56.

¹⁷¹ StAZ, B II.26, S. 24.

¹⁷² StAZ, B II.27, S. 6.

¹⁷³ Rohrer, Konkordat, Beilage IV.

¹⁷⁴ Rohrer, Konkordat, Beilage IV.

stift in Embrach offenbar neue Statuten gesetzt. Propst und Kapitel beklagten sich jedenfalls nach dem Sturze Waldmanns darüber, und der Große Rat gab ihnen am 6. Juli 1489 unter der Bedingung, daß sie die Ehre des Gotteshauses bedächten, teilweise Satisfaktion, unterließ es aber nicht, beizufügen, die beanstandeten Statuten hätten allerlei Artikel, die dem Gotteshaus nur zum Nutzen gereichen könnten¹⁷⁵.

Ist es verwunderlich, daß die Obrigkeit noch einen Schritt weiterging und selbst den Anspruch erhob, zu sagen, welche Regeln zu befolgen oder zu lassen seien?

Schon im Jahre 1470 gab sie zu verstehen, daß sie bei allfälligen Reformen begrüßt werden wollte. Bischof Hermann, der in jenem Jahre eine Reformation der Abtei durchführte, beurkundete, daß er dies mit Zustimmung von Bürgermeister und Räten getan habe¹⁷⁶. Bereits vor 1493 war es aber die Obrigkeit, die die Initiative zu einer erneuten Reformation der Abtei ergriff. Sie nahm damals Verhandlungen mit der Gräfin-Witwe Berchta von Sulz auf, damit sie nach dem Muster anderer Gotteshäuser eine Reformation durchführe¹⁷⁷. Die Verhandlungen zerschlugen sich allerdings: Einerseits wollte die Obrigkeit dem Wunsch der Frau von Sulz nicht stattgeben, die Abtei zu schließen, andererseits gelangten Äbtissin und Kapitel an die Obrigkeit mit der Bitte, sie bei ihren Freiheiten und ihrem Herkommen zu belassen, wobei sie versprachen, dafür besorgt zu sein, daß «der Gottesdienst gefördert» werde¹⁷⁸. Heißt das aber nicht, daß die Obrigkeit das jus reformandi für die Abtei beanspruchte?

Sie erachtete es aber auch als notwendig, von den Frauen in Töß ein strengeres Leben zu verlangen. Noch im Jahre 1518 beauftragte sie den Gardehauptmann Caspar Röist, die Aufhebung jener Bulle zu erwirken, die den Frauen erlaubte, das Kloster zu verlassen und Badekuren zu machen¹⁷⁹.

Andererseits zeigte sie ihren Willen, selber über die Reformation eines Klosters zu entscheiden, indem sie Reformen verweigerte, die geistliche Obere durchführen wollten.

Schon im Jahre 1490 beschlossen die Kleinen Räte, dem Bischof zu Konstanz zu schreiben, die Bullen nicht zu bestätigen, die zu Rom ausgegangen seien, sondern die Häuser bei ihrem Herkommen zu lassen¹⁸⁰.

¹⁷⁵ StAZ, B II.16, S. 72.

¹⁷⁶ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. VIII, Beleg 489 c.

¹⁷⁷ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. VIII, Beleg 489 c.

¹⁷⁸ StAZ, B II.23, S. 24.

¹⁷⁹ Hauser, Chronik Boßhart, S. 320f.

¹⁸⁰ StAZ, B II.18, S. 68.

Zwei Jahre später lehnten Bürgermeister und Räte eine solche Änderung ab, nachdem ihnen zu Ohren gekommen war, daß das Lazariterhaus im Gfenn dem Johanniterorden übergeben werden sollte¹⁸¹. In gleicher Weise hielt die Obrigkeit ihre schützende Hand über das Johanniterhaus in Küsnacht. Der dortige Komtur, Andreas Gubelmann, hatte im Jahre 1508 den Auftrag erhalten, sich nach Speyer vor versammeltes Kapitel zu begeben und sich wegen Steuerleistungen nach Rhodos über die Vermögensverhältnisse seines Hauses auszuweisen. Bürgermeister und Räte machten nun in ihrem Schreiben vom 20. März 1508 an die zu Speyer versammelten Ordensleute geltend, daß das Haus Küsnacht jährlich fünf rheinische Gulden nach Rhodos bezahle, daß es dafür von jeder weiteren Leistung, selbst von der Teilnahme an Kapiteln, eximiert sei. Sie ersuchten, das Fernbleiben des Komturs von ihrem Kapitel zu entschuldigen, diese ihre schriftliche Unterrichtung nach Rhodos weiterzuleiten und den Komtur in dieser Sache nicht mehr weiter zu behelligen¹⁸². Als dann Johannes Heggenzer, Meister des Johanniterordens, dem Hause Küsnacht gleichwohl eine Sondersteuer von vier Gulden auferlegte, antworteten ihm Bürgermeister und Räte, sie seien nicht geneigt, mit ihm über diesen Fall zu rechten. Sie ließen den Komtur bei seiner Exemption bleiben, und weder sie noch die Pfleger würden dem Komtur jemals gestatten, daß er etwas über die fünf Gulden hinaus gebe¹⁸³.

Noch am Vorabend der Reformation Zwinglis verhinderten sie durch einen hartnäckigen Kampf, den sie mit dem ganzen Bewußtsein ihrer Macht und ihrer politischen Stellung führten, die Reformation des Predigerklosters, ja sie erwirkten durch ihre Initiative, daß die Observanten diejenigen Klöster der Provinz Teutonia nicht übernehmen konnten, die bei der milderer Richtung der Konventualen verbleiben wollten¹⁸⁴.

Sie legten die Gründe, die sie zu diesem Kampf veranlaßten, unter anderem in ihrem Schreiben vom 25. Februar 1518 an Caspar Röist dar¹⁸⁵. Sie befahlen darin dem Gardehauptmann, beim Papste dahin zu wirken, daß die Gotteshäuser und Personen des mittleren Lebens bei ihrem Herkommen blieben, und sie wiesen Röist an, dem Papste zu diesem Zweck die schlimmen Anstände der Observanten vorzuhalten, nämlich 1. den Jetzerhandel, 2. den Reuchlinstreit, 3. den Wigandzank¹⁸⁶.

Hätte die Obrigkeit, die ihre Pflicht darin sah, den Gottesdienst zu

¹⁸¹ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf.

¹⁸² StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf.

¹⁸³ StAZ, B IV.2, Missive. – Entwurf.

¹⁸⁴ Vgl. Hübscher, Predigerkongregation.

¹⁸⁵ Hübscher, Predigerkongregation, Beilage IV.

¹⁸⁶ Hübscher, Predigerkongregation, Beilage IV.

fördern, es nach all diesen üblen Vorfällen – insbesondere der Jetzerhandel hatte ihr tiefen Eindruck gemacht – überhaupt noch verantworten können, den Observanten den Weg in die Stadt zu öffnen? Und durfte sie nach all dem Geschehenen nicht mit Recht sagen, die Leute des Mittelalters hätten ein geistlicheres Leben geführt als die Observanten¹⁸⁷? Vermag aber der mehr als berechtigte Unwille ihren Kampf gegen die Observanten allein zu erklären? Oder steckten nicht noch andere Gründe dahinter?

Wir glauben einen Beweggrund in ihrer immer wieder bezeugten Abneigung gegen die Einführung allzu rigoroser Regeln zu sehen – eine Haltung, die sie schon 1462 bei der teilweisen Reformation des Klösterchens St. Verena zeigte. Bischof Heinrich von Hewen wollte damals strenge Maßnahmen einführen, auf Bitten der Obrigkeit, der die Verfügungen zu streng erschienen, milderte er sein Mandat¹⁸⁸. Er gestattete den Nonnen, mit Erlaubnis des Priors oder des Lesemeisters der Zürcher Predigermönche die Besuche ihrer Angehörigen im Kloster zu empfangen. Es war den Frauen zudem erlaubt, zur Erledigung eigener Sachen das Gotteshaus zu verlassen und wenn nötig vor der Obrigkeit zu erscheinen.

Gegen eine allzu rigorose Observanz stellte sich die Obrigkeit, wie oben gezeigt worden ist¹⁸⁹, auch im Jahre 1493 bei ihren Verhandlungen mit Frau Berchta Sulz über die Reformation der Abtei. Sie mochte dabei die Haltung jener ihrer Mitglieder teilen, die selbst Angehörige in den Klöstern hatten, die deshalb für die Klosterinsassen ein bestimmtes Maß von Freiheit wünschten und die namentlich dem Zugang zum Kloster einige Beachtung schenkten.

Das beste Beispiel für diese menschlich so verständliche Haltung gibt uns Caspar Röst, der – es ist dies bereits erwähnt worden – den Auftrag hatte, eine Bulle rückgängig zu machen, die den Dominikanerinnen in Töß erlaubte, Fahrten nach Baden zu unternehmen¹⁹⁰. Wohl deshalb, weil zwei seiner Schwestern unter den Klosterfrauen waren, verzögerte er die Ausführung des obrigkeitlichen Befehles dadurch, daß er zuerst eine Kopie der Bulle verlangte (ohne diese würde die päpstliche Heiligkeit nichts tun, meinte er), und er gestand die Mühe, die ihn die Erfüllung des Auftrages kostete, mit den Worten: «wiewol ich fast ungerne wider Frowen handeln...¹⁹¹»

¹⁸⁷ Hübscher, Predigerkongregation, Beilage IX.

¹⁸⁸ StAZ, C I, Urkunden Stadt und Land, Nr. 39.

¹⁸⁹ Vgl. oben S. 199.

¹⁹⁰ Vgl. oben S. 199.

¹⁹¹ Hauser, Chronik Boßhart, S. 320.

Aber selbst ihr Wille, für eine möglichst großzügige Handhabung der Klausurvorschriften in den Gotteshäusern zu sorgen, vermag den Kampf der Räte gegen die Observanten nicht vollständig zu erklären. Daß noch andere Gründe mitspielten, läßt sich an ihrem Verhalten nach ihrem Sieg, das heißt nach der am 14. Juni 1519 erfolgten Bestätigung der Rechte der Kongregation durch die Bulle Papst Leos X., ermes sen. Damals wollte nämlich Johannes Faber, Generalvikar der Kongregation, die Klöster des Mittelalters zusammenfassen und sie mit zwölf Klöstern in den österreichischen Erblanden zu einer neuen Provinz vereinigen¹⁹².

Die Zürcher Obrigkeit wollte aber auch das nicht. Sie setzte es durch, daß ein Wahlkapitel in Zürich durchgeführt wurde – es muß in den Monaten Februar bis April des Jahres 1520 stattgefunden haben. Dort gelang es ihr, Johannes Faber als Generalvikar auszuschalten und die geplante österreichische Provinz abzuriegeln. Sie bewies damit, daß sie niemals bereit war, ein Kloster einer Reformation unterziehen zu lassen (selbst nicht von seiten der Konventualen), deren Folgen den Verzicht auf ihre Verantwortung und damit auf die Ausübung ihrer Herrschaft über das Kloster bedeutet hätten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Zürcher Obrigkeit stand mit ihrer Kirchenpolitik zwar nicht allein da. In allen andern Städten läßt sich das gleiche Vorgehen feststellen. Im Blick auf Zwinglis Reformation müssen wir uns aber fragen, ob nicht dieses vorreformatorische Kirchenregiment die rechtlichen Verhältnisse, wie sie sich in der Reformationszeit herausbildeten, in weitem Maße vorge nommen hatte. Zwingli hat zwar die Obrigkeit um Hilfe angegan gen – hätte er dieser Hilfe überhaupt entraten können? Er gelangte an die Obrigkeit zum ersten Male zu Beginn des Jahres 1523 mit der Bitte um Einberufung eines unabhängigen Reformationsgespräches. Wir fragen: War das für die Obrigkeit ein so ganz neuer Schritt? Hatte sie nicht Propst und Kapitel von Embrach auf einen Tag nach Zürich berufen, um mit ihnen über die Förderung des Gottesdienstes zu verhandeln, hatte sie nicht dem Prior Hanteler erklärt, was sie von der Predigt erwar te, hatte sie sich nicht schon längst daran gewöhnt, sowohl den Klöstern zu befehlen, welche Ordnung einzuhalten sei, als auch die Leutprie ster anzuweisen, was sie zu tun und zu lassen hätten? Betrachtete

¹⁹² Hübscher, Predigerkongregation, S. 71 ff.

sie sich nicht schon längst vor ihrer Einberufung zum Reformationsgespräch als die Instanz, die für alle kirchlichen Anordnungen verantwortlich und zuständig war?

Daß Zwinglis Theologie dabei ein gutes Stück weit ihren tiefsten Wünschen entgegenkam, zeigen seine Schriften. Aber selbst der bekannte Ausspruch von Marx Röist: «Ich kan nit wol von den Sachen reden, ich red eben davon wie der Blind von den Farwen. Jedoch so muß man das Wort Gottes redlichen an die Hand nehmen¹⁹³», tut doch der Tatsache keinen Abbruch, daß die Obrigkeit sich für die Anordnungen auf kirchlichem Gebiet zuständig fühlte, das ist offensichtlich. (Muß dieser Ausspruch des Bürgermeisters übrigens nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß er, der Laie, eine natürliche Scheu hatte, vor und mit Theologen über diese «Sachen» zu reden, daß er sich gleichwohl imstande fühlte, ein eigenes Urteil zu fällen und auch – alle die obrigkeitlichen Maßnahmen beweisen das – danach zu handeln? Gerade er, der sich wie kein anderer während Jahren im Brennpunkt der Auseinandersetzung mit Chorherren, Bischof, ja sogar mit dem Papst bewegt hatte, stand theologischen Problemen gewiß nicht mehr ganz «blind» gegenüber, darüber besteht kein Zweifel.)

Der Umstand jedenfalls, daß die Obrigkeit einen so bedeutungsvollen Schritt wie die Abschaffung der Messe nicht etwa «ecclesiae vice», im Namen und Auftrag einer zu selbständigem Handeln befähigten Kirchengemeinde, tat¹⁹⁴, sondern von Amtes wegen, und daß sie kraft ihres Amtes bestimmte, welche Ordnungen in den Kilchhöriren ihrer Gebiete und Gerichte gelten sollten, kann doch nur die überragende Stellung erklären, die sie sich schon vor der Reformation errungen hatte, ebenso daß sie Zwinglis Ratschlag betreffend den Bann ablehnte¹⁹⁵ und die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihre eigene Hand nahm.

Andererseits war es keineswegs Ausdruck opportunistischen Handelns, wenn Zwingli dem Druck der äußeren Verhältnisse nachgab und die Obrigkeit die Aufgaben übernehmen ließ, die anderwärts den organisierten Gläubigen unter Führung der Prädikanten zufielen. Der Anschluß der kirchlichen an die bürgerliche Gemeinde war in der Stadt ja da, und die zürcherische Obrigkeit hatte schon längst bewiesen, daß sie im Bewußtsein einer geistlich-kirchlichen Verantwortung im Namen und für die ganze Stadtgemeinde zu handeln bereit war.

¹⁹³ Z II, S. 802.5.

¹⁹⁴ Farner, Kirche, S. 105.

¹⁹⁵ Vgl. oben S. 182.

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZ):

- A 42.1+2 Mandate 15. bis 16. Jahrhundert
- A 42.3 Mandate 1485–1560
- A 199.1 Bischof von Konstanz Allgemeines 1374–1555
- A 209.1+2 Papst 1409–1520, 1521–1524
- B II.6–58 Ratsmanuale 1484–1515
- B VI.243–249 Rats- und Richtbücher 1500–1526
- C I. Urkunden Stadt und Land
- E I.I Religionssachen, Allgemeines
- E I.3.I Zwinglischriften
- G I.1–14 Akten der Propstei im allgemeinen
- G I.15 Bauakten betreffend Turm und Kirche Großmünster und Wasserkirche

Gedruckte Quellen

- Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879.
- Laurencius Bobhart, Die Chronik des Laurencius Bobhart von Winterthur 1185–1532, hg. von Kaspar Hauser, in: Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 3, Basel 1905 (zit.: Hauser, Chronik Bobhart).
- Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hg. von E. Gagliardi, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, 2. Abt., Bde. I/II, Basel 1911–1913 (zit.: Gagliardi, Dokumente).
- Richtebrief der Bürger von Zürich, hg. von Friedrich Ott, in: Archiv für schweizerische Geschichte 5, Zürich 1847.
- Der Richtebrief der Bürger von Zürich, in: Helvetische Bibliothek 2, Zürich 1735 (zit.: Helvetische Bibliothek).
- Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899–1906 (zit.: Zürcher Stadtbücher).
- Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts, bearbeitet von H. Nabholz, F. Hegi, E. Hauser und W. Schnyder, 7 Bde., Zürich 1918–1952 (zit.: Steuerbücher).
- Ein Steuerregister für die Zürcher Geistlichkeit vom Jahre 1489, hg. und eingeleitet von Guido Hoppeler, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925, S. 45–63.

Literatur

- Reinhold Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief, Zürich 1901 (zit.: Bader, Klerus).
- Arthur Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 16, 1936 (zit.: Bauhofer, Gerichtsbarkeit).
- Emil Egli, Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21, Zürich 1896 (zit.: Egli, Kirchenpolitik).
- Alfred Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930 (zit.: Farner, Kirche).

- Annemarie Halter, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234–1525, Zürich 1956 (zit.: Halter, Oetenbach).
- Robert Hoppeler, Das Kollegiatstift St. Peter in Embrach, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 29, Zürich 1921–1924 (zit.: Hoppeler, Embrach).
- Bruno Hübscher, Die deutsche Predigerkongregation 1517–1520, Aufhebung, Kampf und Wiederherstellung, Diss. Freiburg 1953 (zit.: Hübscher, Predigerkongregation).
- Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bde., Leipzig 1932–1942 (zit.: Köhler, Ehegericht).
- Anton Largiadèr, Die Anfänge der zürcherischen Landesverwaltung, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 12, 1932 (zit.: Largiadèr, Anfänge).
- Franz Rohrer, Das sogenannte Waldmannische Konkordat, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IV, 1879 (zit.: Rohrer, Konkordat).
- Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 8, Zürich 1851–1858.

Dr. Hans Morf, Auf der Hub 809, 8303 Bassersdorf